



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1986

Berlin, den 28. Januar 1986

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 85	Bekanntmachung zum Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979	1
2. 12. 85	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	14
2. 12. 85	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	15

**Bekanntmachung
zum Statut
der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979
vom 6. November 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979.

Das Statut war am 28. Mai 1981 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 24. Mai 1985 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt.

Das Statut ist gemäß seinem Artikel 25 Absatz 1 am 21. Juni 1985 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. November 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**STATUT
DER ORGANISATION DER VEREINTEN
NATIONEN
FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG**

PRÄAMBEL

Die Teilnehmerstaaten dieses Statuts,
in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der allgemeinen Zielstellung der auf der 6. Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsord-

nung angenommenen Resolutionen, der Deklaration und des Aktionsplanes von Lima für industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit, die die Zweite Generalkonferenz der UNIDO verabschiedete, sowie der Resolution der 7. Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

erklärend,

daß es erforderlich ist, durch die Beseitigung wirtschaftlicher Ungleichheiten, durch die Schaffung zweckdienlicher und gerechter internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die Durchsetzung dynamischer sozialökonomischer Veränderungen und die Förderung notwendiger struktureller Änderungen in der Entwicklung der Weltwirtschaft eine gerechte und angemessene ökonomische und soziale Ordnung zu schaffen,

daß die Industrialisierung ein dynamisches Wachstumsinstrument ist, das entscheidende Bedeutung für eine schnelle ökonomische und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, für die Erhöhung des Lebensstandards und der Lebensqualität der Völker aller Länder und für die Einführung einer gerechten ökonomischen und sozialen Ordnung hat,

daß es das souveräne Recht aller Länder ist, ihre Industrialisierung zu verwirklichen, und jeder Prozeß dieser Industrialisierung dem allgemeinen Ziel einer sich selbsttragenden und integrierten sozialökonomischen Entwicklung entsprechen muß und solche geeigneten Veränderungen umfassen sollte, die eine gerechte und wirksame Teilnahme aller Völker an der Industrialisierung ihres Landes gewährleisten,

daß die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung die gemeinsame Zielstellung und Verpflichtung aller Länder ist und es daher gilt, die Industrialisierung durch alle praktisch möglichen und koordinierten Maßnahmen zu fördern, einschließlich der Entwicklung, Weitergabe und Anpassung von Technologien auf globaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in Fachbereichen,

daß alle Länder, ungeachtet ihrer sozialökonomischen Systeme, entschlossen sind, das Gemeinwohl ihrer Völker durch individuelle und kollektive Maßnahmen zu fördern, die auf eine Erweiterung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, die Festigung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Entwicklungsländer und die Sicherung ihres gerechten Anteils an der Gesamtindustrieproduktion der Welt gerichtet sind und zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zum Wohlstand aller Nationen in Übereinstimmung mit den Zielen

und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beitragen sollen,

eingedenk dieser Richtlinien,

in dem Wunsche, gemäß Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen eine Spezialorganisation unter der Bezeichnung Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) (im folgenden „Organisation“ genannt) zu errichten, die in Übereinstimmung mit den dem Wirtschafts- und Sozialrat durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben und mit den einschlägigen Abkommen über die Beziehungen die zentrale Rolle sowie die Verantwortung für die Überprüfung und die Förderung der Koordinierung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung übernimmt,

vereinbaren hiermit dieses Statut.

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Ziele

Das Hauptziel der Organisation besteht in der Förderung und Beschleunigung der industriellen Entwicklung in den Entwicklungsländern in dem Bestreben, bei der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung Unterstützung zu leisten. Die Organisation fördert ebenfalls die industrielle Entwicklung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in Fachbereichen.

Artikel 2

Aufgaben

Zur Erreichung der obengenannten Ziele ergreift die Organisation im allgemeinen alle dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen und handelt im einzelnen wie folgt:

a) sie begünstigt und gewährt, je nach Zweckmäßigkeit, Unterstützung für die Entwicklungsländer bei der Förderung und Beschleunigung ihrer Industrialisierung, insbesondere bei der Entwicklung, Erweiterung und Modernisierung ihrer Industrien;

b) sie veranlaßt, koordiniert und betreut in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen, damit sie in der Lage ist, auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ihre zentrale Koordinierungsrolle auszuüben;

c) sie schafft neue und entwickelt vorhandene Konzeptionen und Wege der industriellen Entwicklung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene sowie in Fachbereichen und führt Studien und Untersuchungen durch mit dem Ziel, neue Wege des Wirkens für eine harmonische und ausgewogene industrielle Entwicklung zu erarbeiten, wobei die von Ländern mit unterschiedlichen sozialökonomischen Systemen zur Lösung von Industrialisierungsproblemen angewandten Methoden gebührend berücksichtigt werden;

d) sie fördert und begünstigt die Entwicklung und Anwendung von Planungsmethoden und hilft bei der Erarbeitung von Entwicklungs-, Wissenschafts- und Technologieprogrammen sowie Industrialisierungsplänen auf dem staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Sektor;

e) sie begünstigt und unterstützt die Entwicklung einer integrierten und interdisziplinären Methodik zur beschleunigten Industrialisierung der Entwicklungsländer;

f) sie ist ein Forum und Instrument, das den Entwicklungsländern und den Industrieländern für ihre Kontakte, Konsultationen und, auf Ersuchen der betreffenden Länder, für Verhandlungen zur Industrialisierung der Entwicklungsländer zur Verfügung steht;

g) sie unterstützt die Entwicklungsländer bei der Errichtung und dem Betrieb von Industrien, einschließlich der landwirtschaftsbezogenen und der Grundstoffindustrie, um die

volle Nutzung von örtlich vorhandenen natürlichen Ressourcen und Arbeitskräften sowie die Produktion von Gütern für den Binnen- und Außenmarkt zu gewährleisten, und hilft diesen Ländern, wirtschaftlich selbständig zu werden;

h) sie dient als Mittler für Industrieinformationen, und zu diesem Zweck sammelt und überprüft sie auf selektiver Grundlage sowie analysiert und erarbeitet sie zur weiteren Verbreitung Informationen über alle Aspekte der industriellen Entwicklung, auf globaler, regionaler und nationaler Ebene und in Fachbereichen, einschließlich des Austausches von Erfahrungen und technologischen Leistungen der industriell entwickelten und der Entwicklungsländer mit unterschiedlichen sozialökonomischen Systemen;

i) sie achtet besonders auf die Ergreifung spezieller Maßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder, der Entwicklungsländer ohne direkten Zugang zum Meer und in Insellage sowie der von Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen am stärksten betroffenen Entwicklungsländer, ohne dabei die Interessen der anderen Entwicklungsländer aus dem Auge zu verlieren;

j) sie fördert, begünstigt und unterstützt die Entwicklung, Auswahl, Anpassung, Weitergabe und Anwendung industrieller Technologien bei gebührender Berücksichtigung der sozialökonomischen Bedingungen und besonderen Erfordernisse der betreffenden Industrie und besonderer Beachtung des Technologietransfers aus den Industrieländern in die Entwicklungsländer sowie zwischen den Entwicklungsländern;

k) sie organisiert und unterstützt industrielle Ausbildungsprogramme, die den Entwicklungsländern bei der Ausbildung technischer und anderer geeigneter Kader helfen sollen, welche in verschiedenen Stadien für ihre beschleunigte industrielle Entwicklung benötigt werden;

l) sie berät und unterstützt in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen und der Internationalen Atomenergieorganisation die Entwicklungsländer bei der Nutzung, Erhaltung und eigenen Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen, um die Industrialisierung der Entwicklungsländer zu fördern;

m) sie stellt Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Beschleunigung der Industrialisierung in bestimmten Teilgebieten zur Verfügung;

n) sie erarbeitet spezielle Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen entwickelten und Entwicklungsländern auf industriellem Gebiet fördern sollen;

o) sie unterstützt in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Organen die regionale Planung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer im Rahmen regionaler und subregionaler Zusammenschlüsse dieser Länder;

p) sie begünstigt und fördert die Schaffung und Stärkung von Industrie-, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie ähnlichen Organisationen, die geeignet sind, zur vollen Nutzung der einheimischen Ressourcen der Entwicklungsländer für die Entwicklung ihrer nationalen Industrien beizutragen;

q) sie unterstützt die Schaffung und Tätigkeit einer institutionellen Infrastruktur, die der Industrie Regulierungs-, Beratungs- und Entwicklungsdienste zur Verfügung stellt;

r) sie hilft auf Ersuchen von Regierungen der Entwicklungsländer bei der Gewinnung von Fremdfinanzierung für bestimmte Industrieprojekte zu angemessenen, gerechten und gegenseitig annehmbaren Bedingungen.

KAPITEL II

TEILNAHME

Artikel 3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Organisation steht allen Staaten offen, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Organisation bekennen:

a) Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer

ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation können Mitglied der Organisation werden, indem sie in Übereinstimmung mit Artikel 24 und Artikel 25 Absatz 2 Teilnehmer dieses Statuts werden.

b) Andere als die unter Buchstabe a genannten Staaten können Mitglied der Organisation werden, indem sie in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c Teilnehmer dieses Statuts werden, nachdem ihre Mitgliedschaft auf Empfehlung des Rates von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gebilligt wurde.

Artikel 4

Beobachter

1. Der Status eines Beobachters bei der Organisation steht auf Antrag Beobachtern bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen offen, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Unbeschadet Absatz 1 ist die Konferenz befugt, andere Beobachter zur Teilnahme an der Arbeit der Organisation einzuladen.

3. Den Beobachtern ist es gestattet, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung und mit diesem Statut an der Arbeit der Organisation teilzunehmen.

Artikel 5

Suspendierung

1. Ein Mitglied der Organisation, das von der Ausübung der Rechte und Privilegien in den Vereinten Nationen ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert wird, wird damit zugleich von der Ausübung der Rechte und Privilegien in der Organisation ergebenden Rechte und Privilegien suspendiert.

2. Ein Mitglied, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat in der Organisation kein Stimmrecht, wenn die Höhe des Rückstandes die Summe der von ihm für die vorangegangenen zwei Rechnungsjahre zu entrichtenden Pflichtbeiträge erreicht oder übersteigt. Jedes Organ kann jedoch diesem Mitglied die Ausübung des Stimmrechts in diesem Organ gestatten, wenn es davon überzeugt ist, daß die Nichtzahlung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die dieses Mitglied keinen Einfluß hat.

Artikel 6

Austritt

1. Ein Mitglied kann aus der Organisation austreten, indem es beim Depositar eine Urkunde hinterlegt, mit der es seine Teilnahme an diesem Statut kündigt.

2. Der Austritt wird am letzten Tag des Rechnungsjahres wirksam, das dem Jahr der Hinterlegung der Urkunde folgt.

3. Die Beiträge, die das austretende Mitglied für das Rechnungsjahr zu zahlen hat, das dem Jahr der Hinterlegung der Kündigungsurkunde folgt, sind die gleichen wie die für das Jahr der Hinterlegung zu entrichtenden Pflichtbeiträge. Das austretende Mitglied löst außerdem alle vor der Kündigungshinterlegung ohne Bedingungen eingegangenen Beitragszusagen ein.

KAPITEL III

ORGANE

Artikel 7

Haupt- und Unterorgane

1. Die Hauptorgane der Organisation sind

- a) die Generalkonferenz (als „Konferenz“ bezeichnet);
- b) der Rat für industrielle Entwicklung (als „Rat“ bezeichnet);
- c) das Sekretariat.

2. Es wird ein Programm- und Budgetkomitee geschaffen, das den Rat bei der Ausarbeitung und Prüfung des Arbeitsprogramms, des regulären Budgets und des operativen Budgets der Organisation sowie in anderen die Organisation betreffenden Finanzfragen unterstützt.

3. Weitere Unterorgane einschließlich Fachkomitees können von der Konferenz oder vom Rat unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Vertretung gebildet werden.

Artikel 8

Generalkonferenz

1. Die Konferenz besteht aus Vertretern aller Mitglieder.

2. a) Die Konferenz tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, sofern sie nichts anderes beschließt. Außerordentliche Tagungen werden vom Generaldirektor auf Antrag des Rates oder der Mehrheit aller Mitglieder einberufen.

b) Die ordentlichen Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt. Der Ort einer außerordentlichen Tagung wird vom Rat festgelegt.

3. Außer den sonstigen in diesem Statut aufgeführten Aufgaben hat die Konferenz folgende Aufgaben:

a) sie bestimmt die Leitprinzipien und trifft die Grundsatzentscheidungen der Organisation;

b) sie prüft die Berichte des Rates, des Generaldirektors und der Unterorgane der Konferenz;

c) sie bestätigt gemäß Artikel 14 das Arbeitsprogramm, das reguläre Budget und das operative Budget der Organisation, legt gemäß Artikel 15 den Beitragsschlüssel fest, bestätigt die Finanzbestimmungen der Organisation und überwacht die effektive Verwendung der finanziellen Mittel der Organisation;

d) sie ist befugt, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder Abkommen oder Vereinbarungen zu Angelegenheiten zu beschließen, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen, und zu solchen Abkommen oder Vereinbarungen Empfehlungen an die Mitglieder zu richten;

e) sie richtet an die Mitglieder und an internationale Organisationen Empfehlungen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Organisation fallen;

f) sie ergreift andere geeignete Maßnahmen, um die Organisation zu befähigen, ihre Ziele zu verfolgen und ihre Aufgaben wahrzunehmen.

4. Die Konferenz kann dem Rat diejenigen ihrer Befugnisse und Aufgaben übertragen, deren Übertragung sie für wünschenswert hält; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die genannt sind in Artikel 3 Buchstabe b; Artikel 4; Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a, b, c und d; Artikel 9 Absatz 1; Artikel 10 Absatz 1; Artikel 11 Absatz 2; Artikel 14 Absätze 4 und 6; Artikel 15; Artikel 18; Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b; und Anlage I.

5. Die Konferenz beschließt ihre Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied hat in der Konferenz eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, soweit in diesem Statut oder in der Geschäftsordnung der Konferenz nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 9

Rat für industrielle Entwicklung

1. Der Rat besteht aus 53 Mitgliedern der Organisation, die von der Konferenz unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Rates beachtet die Konferenz folgende Sitzverteilung: 33 Mitglieder des Rates werden aus den in den Teilen A und C aufgeführten, 15 aus den in Teil B aufgeführten und 5 aus den in Teil D der Anlage I zu diesem Statut aufgeführten Staaten gewählt.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates dauert vom Ende der ordentlichen Tagung der Konferenz, auf der sie gewählt werden, bis zum Ende der 4 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung der Konferenz; die Amtszeit der auf der ersten Tagung gewählten Mitglieder beginnt jedoch mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl, wobei die Hälfte von ihnen nur bis zum Ende der 2 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung im Amt bleibt. Die Mitglieder des Rates können wiedergewählt werden.

3. a) Der Rat tritt jedes Jahr mindestens einmal zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen werden vom Generaldirektor auf Antrag einer Mehrheit aller Mitglieder des Rates einberufen.

b) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

4. Außer den sonstigen in diesem Statut aufgeführten oder ihm von der Konferenz übertragenen Aufgaben hat der Rat folgende Aufgaben:

a) er überprüft im Auftrag der Konferenz die Realisierung des bestätigten Arbeitsprogramms, des jeweiligen regulären und operativen Budgets sowie die Durchführung anderer Beschlüsse der Konferenz;

b) er empfiehlt der Konferenz einen Beitragsschlüssel zur Deckung der Ausgaben des regulären Budgets;

c) er erstattet der Konferenz auf jeder ordentlichen Tagung Bericht über seine Tätigkeit;

d) er ersucht die Mitglieder um Informationen über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit der Organisation;

e) er ermächtigt den Generaldirektor in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz und unter Beachtung von zwischen den Tagungen des Rates oder der Konferenz eintretenden Umständen, die vom Rat für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu treffen, um unvorhergesehenen Ereignissen unter gebührender Beachtung der Aufgaben und finanziellen Mittel der Organisation zu begegnen;

f) wird das Amt des Generaldirektors in der Zeit zwischen den Tagungen der Konferenz frei, so ernennt der Rat einen amtierenden Generaldirektor, der diese Funktion bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Konferenz ausübt;

g) er stellt die vorläufige Tagesordnung der Konferenz auf;

h) er erledigt innerhalb der in diesem Statut festgelegten Grenzen alle sonstigen Aufgaben, die zur Förderung der Ziele der Organisation notwendig sind.

5. Der Rat beschließt seine Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, soweit in diesem Statut oder in der Geschäftsordnung des Rates nichts anderes festgelegt ist.

7. Der Rat lädt in ihm nicht vertretene Mitglieder ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen über Angelegenheiten teilzunehmen, die für sie von besonderem Interesse sind.

Artikel 10

Programm- und Budgetkomitee

1. Das Programm- und Budgetkomitee besteht aus 27 Mitgliedern der Organisation, die von der Konferenz unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Komitees beachtet die Konferenz folgende Sitzverteilung: 15 Mitglieder des Komitees werden aus den in den Teilen A und C aufgeführten, 9 aus den in Teil B aufgeführten und 3 aus den in Teil D der Anlage I zu diesem Statut aufgeführten Staaten gewählt. Bei der Benennung ihrer Vertreter für das Komitee berücksichtigen die Staaten deren persönliche Eignung und Erfahrung.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees dauert vom Ende der ordentlichen Tagung der Konferenz, auf der sie ge-

wählt werden, bis zum Ende der 2 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung der Konferenz. Die Mitglieder des Komitees können wiedergewählt werden.

3. a) Das Komitee hält jedes Jahr mindestens eine Tagung ab. Auf Antrag des Rates oder auf eigenen Antrag wird das Komitee vom Generaldirektor zu weiteren Tagungen einberufen.

b) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

4. Das Komitee

a) übt die ihm in Artikel 14 übertragenen Aufgaben aus;

b) stellt den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Beitragsschlüssels zur Deckung der Ausgaben des regulären Budgets auf;

c) nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm gegebenenfalls von der Konferenz oder dem Rat in bezug auf Finanzfragen übertragen werden;

d) berichtet dem Rat auf jeder ordentlichen Tagung über alle seine Tätigkeiten und unterbreitet ihm von sich aus Ratsschlüsse oder Vorschläge zu Finanzfragen.

5. Das Komitee beschließt seine Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied des Komitees hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Artikel 11

Das Sekretariat

1. Das Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor und den stellvertretenden Generaldirektoren und anderem Personal, die von der Organisation benötigt werden.

2. Der Generaldirektor wird auf Empfehlung des Rates von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Er kann für eine weitere Amtszeit von 4 Jahren wiederernannt werden; danach ist eine Wiederernennung nicht möglich.

3. Der Generaldirektor ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation. Vorbehaltlich der allgemeinen oder besonderen Weisungen der Konferenz oder des Rates hat der Generaldirektor die gesamte Verantwortung und Befugnis für die Leitung der Arbeit der Organisation. Im Auftrag und unter Kontrolle des Rates ist der Generaldirektor für die Einstellung und die Organisation des Personals sowie für dessen Arbeit verantwortlich.

4. Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen der Generaldirektor und das Personal keine Weisungen von einer Regierung oder einer Autorität außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Beamte abträglich sein könnte. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generaldirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten zu beeinflussen.

5. Das Personal wird vom Generaldirektor gemäß den Vorschriften ernannt, die die Konferenz auf Empfehlung des Rates erläßt. Die Ernennung von stellvertretenden Generaldirektoren bedarf der Zustimmung des Rates. Die Beschäftigungsbedingungen des Personals entsprechen soweit wie möglich denjenigen, die im gemeinsamen System der Vereinten Nationen Anwendung finden. Bei der Einstellung des Personals und der Festlegung seines Dienstverhältnisses ist die ausschlaggebende Erwägung, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Integrität zu sichern. Die Bedeutung der Auswahl des Personals auf breiter und gerechter geographischer Grundlage ist gebührend zu berücksichtigen.

6. Der Generaldirektor fungiert in dieser Eigenschaft bei allen Tagungen der Konferenz, des Rates und des Programm- und Budgetkomitees und übt alle sonstigen ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben aus. Er erarbeitet einen

Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation. Außerdem legt er der Konferenz bzw. dem Rat gegebenenfalls weitere erforderliche Berichte vor.

KAPITEL IV

ARBEITSPROGRAMM UND FINANZFRAGEN

Artikel 12

Delegationskosten

Alle Mitglieder und Beobachter tragen selbst die Kosten ihrer Delegationen zur Konferenz, zum Rat oder zu allen anderen Organen, in denen sie mitwirken.

Artikel 13

Zusammensetzung der Budgets

1. Die Organisation übt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem bestätigten Arbeitsprogramm und ihren bestätigten Budgets aus.

2. Die Ausgaben der Organisation werden wie folgt unterteilt:

- a) Ausgaben, die aus Pflichtbeiträgen zu bestreiten sind (als „reguläres Budget“ bezeichnet); und
- b) Ausgaben, die aus freiwilligen Beiträgen an die Organisation und anderen in den Finanzbestimmungen vorgesehenen Einkünften zu bestreiten sind (als „operatives Budget“ bezeichnet).

3. Aus dem regulären Budget werden, wie in Anlage II vorgesehen, die Ausgaben für Verwaltung, Forschung, andere reguläre Ausgaben der Organisation sowie Ausgaben für sonstige Tätigkeiten bestritten.

4. Aus dem operativen Budget werden Ausgaben für technische Hilfe und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten bestritten.

Artikel 14

Programm und Budgets

1. Der Generaldirektor stellt einen Entwurf des Arbeitsprogramms für das jeweils folgende Rechnungsjahr zusammen mit den entsprechenden Voranschlägen für die aus dem regulären Budget zu finanzierenden Tätigkeiten auf und legt ihn über das Programm- und Budgetkomitee zu dem in den Finanzbestimmungen festgesetzten Zeitpunkt dem Rat vor. Gleichzeitig legt der Generaldirektor Vorschläge und Kostenvoranschläge für die aus den freiwilligen Beiträgen an die Organisation zu finanzierenden Tätigkeiten vor.

2. Das Programm- und Budgetkomitee behandelt die Vorschläge des Generaldirektors und unterbreitet dem Rat seine Empfehlungen zu dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm und den entsprechenden Voranschlägen für das reguläre und das operative Budget. Die Empfehlungen des Komitees bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

3. Der Rat prüft die Vorschläge des Generaldirektors zusammen mit den Empfehlungen des Programm- und Budgetkomitees und nimmt das Arbeitsprogramm, das reguläre und das operative Budget mit den von ihm für erforderlich erachteten Änderungen an, um sie der Konferenz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Annahme bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

4. a) Die Konferenz prüft und bestätigt das Arbeitsprogramm sowie das entsprechende reguläre und operative Budget, die ihr der Rat vorgelegt hat, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

b) Die Konferenz kann am Arbeitsprogramm und am entsprechenden regulären und operativen Budget Änderungen gemäß Absatz 6 vornehmen.

5. Falls erforderlich, werden gemäß den Absätzen 1 bis 4 und gemäß den Finanzbestimmungen ergänzende oder über-

arbeitete Voranschläge für das reguläre oder das operative Budget aufgestellt und bestätigt.

6. Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen, die mit Kosten verbunden sind und noch nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 geprüft wurden, werden von der Konferenz nur bestätigt, wenn ihnen ein vom Generaldirektor aufgestellter Kostenvoranschlag beigelegt ist. Resolutionen, Beschlüsse oder Änderungen, die nach Ansicht des Generaldirektors Kosten verursachen, werden von der Konferenz nicht bestätigt, bevor das Programm- und Budgetkomitee und danach der Rat, die zur gleichen Zeit wie die Konferenz tagen, Gelegenheit hatten, gemäß den Absätzen 2 und 3 tätig zu werden. Der Rat legt seine Beschlüsse der Konferenz vor. Die Bestätigung solcher Resolutionen, Beschlüsse und Änderungen durch die Konferenz bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Artikel 15

Pflichtbeiträge

1. Die Ausgaben des regulären Budgets werden von den Mitgliedern nach einem Beitragsschlüssel getragen, der von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf der Grundlage einer Empfehlung des Rates festgelegt wird, die von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf der Grundlage eines vom Programm- und Budgetkomitee ausgearbeiteten Entwurfes angenommen wurde.

2. Der Beitragsschlüssel soll soweit wie möglich auf dem letzten von den Vereinten Nationen angewandten Schlüssel beruhen. Der Pflichtbeitrag eines Mitglieds darf 25 Prozent des regulären Budgets der Organisation nicht überschreiten.

Artikel 16

Freiwillige Beiträge an die Organisation

Vorbehaltlich der Finanzbestimmungen der Organisation kann der Generaldirektor im Namen der Organisation freiwillige Beiträge an die Organisation, darunter Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, von Regierungen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen oder anderen nichtstaatlichen Quellen entgegennehmen, sofern die an diese freiwilligen Beiträge geknüpften Bedingungen mit dem Zweck und der Zielsetzung der Organisation vereinbar sind.

Artikel 17

Fonds für industrielle Entwicklung

Um die Mittel der Organisation zu erhöhen und sie besser zu befähigen, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer schnell und flexibel zu entsprechen, verfügt die Organisation über einen Fonds für industrielle Entwicklung, der durch die in Artikel 16 vorgesehenen freiwilligen Beiträge an die Organisation und andere Einkünfte, die gegebenenfalls in den Finanzbestimmungen der Organisation vorgesehen sind, finanziert wird. Der Generaldirektor verwaltet den Fonds für industrielle Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der Konferenz oder vom Rat im Namen der Konferenz aufgestellten allgemeinen Richtlinien für die Verwendung des Fonds und in Übereinstimmung mit den Finanzbestimmungen der Organisation.

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG

Artikel 18

Beziehungen zu den Vereinten Nationen

Die Organisation steht als eine der in Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung. Alle gemäß Artikel 63 der Charta geschlossenen Abkommen bedürfen der Bestätigung durch die Konferenz, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf Empfehlung des Rates erfolgt.

Artikel 19**Beziehungen zu anderen Organisationen**

1. Der Generaldirektor kann mit Zustimmung des Rates und vorbehaltlich der von der Konferenz festgelegten Richtlinien

a) Abkommen schließen, die zweckdienliche Beziehungen zu anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zu anderen zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen herstellen;

b) zweckdienliche Beziehungen zu nichtstaatlichen und anderen Organisationen herstellen, deren Wirken mit der Arbeit der Organisation im Zusammenhang steht. Bei der Aufnahme solcher Beziehungen zu nationalen Organisationen konsultiert der Generaldirektor die betreffenden Regierungen.

2. Vorbehaltlich solcher Abkommen und Beziehungen kann der Generaldirektor Arbeitsvereinbarungen mit solchen Organisationen treffen.

**KAPITEL VI
RECHTSFRAGEN**

Artikel 20**Sitz**

1. Sitz der Organisation ist Wien. Die Konferenz kann den Sitz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder ändern.

2. Die Organisation schließt mit der Regierung des Gastlandes ein Sitzabkommen ab.

Artikel 21**Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten**

1. Die Organisation genießt auf dem Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten, die zur Ausübung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind. Die Vertreter der Mitglieder und die Beamten der Organisation genießen die Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation erforderlich sind.

2. Die Rechtsfähigkeit und die Privilegien und Immunitäten nach Absatz 1

a) entsprechen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen in bezug auf die Organisation beigetreten ist, der Rechtsfähigkeit sowie den Privilegien und Immunitäten, die in den Standardklauseln der Konvention festgelegt und in einem vom Rat bestätigten Anhang dazu modifiziert sind;

b) entsprechen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds, das in bezug auf die Organisation nicht der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, jedoch der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen beigetreten ist, der Rechtsfähigkeit sowie den Privilegien und Immunitäten, die in der letztgenannten Konvention festgelegt sind, es sei denn, der betreffende Staat notifiziert dem Depositar bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde, daß er diese Konvention nicht auf die Organisation anwenden wird; die Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen findet 30 Tage nach einer solchen Notifizierung an den Depositar in bezug auf die Organisation keine Anwendung mehr;

c) entsprechen der Rechtsfähigkeit sowie den Privilegien und Immunitäten, die in anderen von der Organisation geschlossenen Abkommen festgelegt sind.

Artikel 22**Beilegung von Streitigkeiten und Ersuchen um Gutachten**

1. a) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedern über die Auslegung oder Anwendung dieses Statuts ein-

schließlich seiner Anlagen, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird dem Rat unterbreitet, sofern die beteiligten Parteien keine andere Art der Beilegung vereinbaren. Ist die Streitigkeit für ein nicht im Rat vertretenes Mitglied von besonderem Interesse, so hat es das Recht, in Übereinstimmung mit Regelungen, die der Rat beschließt, vertreten zu sein.

b) Ist die Streitigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht zur Zufriedenheit einer der Streitparteien beigelegt worden, kann diese Partei die Angelegenheit entweder, (i) wenn die Parteien dies vereinbaren:

A) dem Internationalen Gerichtshof; oder

B) einem Schiedsgericht;

oder (ii) andernfalls einer Schlichtungskommission unterbreiten.

Die Regelungen über das Verfahren und die Arbeitsweise des Schiedsgerichts und der Schlichtungskommission sind in Anlage III zu diesem Statut festgelegt.

2. Die Konferenz und der Rat sind unabhängig voneinander ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Organisation ergibt.

Artikel 23**Änderungen**

1. Nach der zweiten ordentlichen Tagung der Konferenz können die Mitglieder jederzeit Änderungen zu diesem Statut vorschlagen. Der Wortlaut der Änderungsvorschläge wird vom Generaldirektor allen Mitgliedern umgehend übermittelt und von der Konferenz frühestens nach Ablauf von 90 Tagen nach deren Übermittlung geprüft.

2. Mit Ausnahme der Festlegungen des Absatzes 3 tritt eine Änderung in Kraft und wird für alle Mitglieder verbindlich,

a) wenn sie der Konferenz vom Rat empfohlen wird,

b) wenn sie von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder bestätigt wird und

c) wenn zwei Drittel der Mitglieder beim Depositar Urkunden über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung der Änderung hinterlegt haben.

3. Eine Änderung in bezug auf Artikel 6, 9, 10, 13, 14 oder 23 oder Anlage II tritt in Kraft und wird für alle Mitglieder verbindlich,

a) wenn sie der Konferenz vom Rat mit Zweidrittelmehrheit aller Ratsmitglieder empfohlen wird,

b) wenn sie von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder bestätigt wird und

c) wenn drei Viertel der Mitglieder beim Depositar Urkunden über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung der Änderung hinterlegt haben.

Artikel 24**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung und Beitritt**

1. Dieses Statut liegt für alle in Artikel 3 Buchstabe a bezeichneten Staaten bis zum 7. Oktober 1979 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Statut bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden dieser Staaten werden beim Depositar hinterlegt.

3. Nach Inkrafttreten dieses Statuts gemäß Artikel 25 Absatz 1 können die in Artikel 3 Buchstabe a bezeichneten Staaten, die dieses Statut nicht unterzeichnet haben, sowie Staaten, deren Mitgliedschaft gemäß Buchstabe b des letztgenannten Artikels gebilligt wurde, diesem Statut durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beitreten.

Artikel 25**Inkrafttreten**

1. Dieses Statut tritt in Kraft, wenn mindestens 80 Staaten, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde hinterlegt haben, dem Depositar notifizieren, daß sie nach gegenseitigen Konsultationen übereingekommen sind, daß dieses Statut in Kraft treten soll.

2. Dieses Statut tritt wie folgt in Kraft:

a) für Staaten, welche die in Absatz 1 erwähnte Notifizierung vorgenommen haben, am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts;

b) für Staaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Statuts eine Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde hinterlegt, aber an der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung nicht teilgenommen haben, zu dem späteren Zeitpunkt, an dem sie dem Depositar notifizieren, daß das Statut für sie in Kraft tritt;

c) für Staaten, die nach Inkrafttreten dieses Statuts eine Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegen, am Tag dieser Hinterlegung.

Artikel 26**Übergangsbestimmungen**

1. Die erste Tagung der Konferenz wird vom Depositar einberufen und ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Statuts abzuhalten.

2. Die mit Resolution 2152 (XXI) der Vollversammlung der Vereinten Nationen festgelegten Vorschriften und Regeln für die Organisation gelten solange für die Organisation und ihre Organe, bis letztere neue Bestimmungen beschließen.

Artikel 27**Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Statut sind nicht zulässig.

Artikel 28**Depositar**

1. Depositar dieses Statuts ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen.

2. Zusätzlich zur Notifizierung aller beteiligten Staaten unterrichtet der Depositar den Generaldirektor über alle Angelegenheiten, die dieses Statut betreffen.

Artikel 29**Aufthentische Texte**

Der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Text dieses Statuts ist gleichermaßen gültig.

ANLAGE I**Staatenlisten**

1. Wird ein in einer der nachstehenden Listen nicht aufgeführter Staat Mitglied, entscheidet die Konferenz nach entsprechenden Konsultationen, in welche dieser Listen er aufgenommen werden soll.

2. Die Konferenz kann nach entsprechenden Konsultationen jederzeit die Einordnung eines Mitglieds in eine der nachstehenden Listen ändern.

3. Änderungen in den nachstehenden Listen, die entsprechend Absatz 1 oder 2 vorgenommen werden, gelten nicht als Änderungen im Sinne des Artikels 23.

LISTEN

(Die vom Depositar in diese Anlage aufzunehmenden Staatenlisten sind die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts gültigen Listen, die von der Vollversammlung der Vereinten

Nationen für die Zwecke des Abschnitts II Absatz 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) festgelegt worden sind)

ANLAGE II**Das reguläre Budget**

A. I. Zu den Verwaltungs-, Forschungs- und anderen regulären Ausgaben der Organisation zählen Ausgaben

a) für interregionale und regionale Berater;

b) für kurzfristige Beratertätigkeit durch Personal der Organisation;

c) für Tagungen, einschließlich Fachtagungen, die in dem aus dem regulären Budget der Organisation finanzierten Arbeitsprogramm vorgesehen sind;

d) für die Programmunterstützung, die sich aus Projekten der technischen Hilfe ergeben, soweit diese Ausgaben nicht von der Stelle, die solche Projekte finanziert, an die Organisation zurückerstattet werden.

2. Konkrete Vorschläge, die mit den vorstehenden Festlegungen übereinstimmen, werden durchgeführt, nachdem sie gemäß Artikel 14 vom Programm- und Budgetkomitee geprüft, vom Rat angenommen und von der Konferenz bestätigt worden sind.

B. Um die Effektivität des Arbeitsprogramms der Organisation auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu erhöhen, werden aus dem regulären Budget in Höhe von 6 Prozent seiner Gesamtsumme auch andere Tätigkeiten finanziert, die bisher aus Kapitel 18 des regulären Budgets der Vereinten Nationen finanziert wurden. Diese Tätigkeiten sollen den Beitrag der Organisation zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen stärken, wobei die Bedeutung zu berücksichtigen ist, die der Anwendung des im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen benutzten Verfahrens der länderbezogenen Programmaufstellung, das der Zustimmung der betreffenden Länder unterliegt, als Rahmen für diese Tätigkeiten zukommt.

ANLAGE III**Regelungen über Schiedsgerichte und Schlichtungskommissionen**

Falls nichts anderes zwischen allen Mitgliedern vereinbart worden ist, die Parteien einer Streitigkeit sind, welche nicht nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a beigelegt, sondern gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i (B) des genannten Artikels einem Schiedsgericht oder gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii einer Schlichtungskommission unterbreitet wurde, gelten für das Verfahren und die Arbeitsweise solcher Gerichte und Kommissionen folgende Regelungen:

I. Einleitung des Verfahrens

Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rat die Behandlung einer ihm gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a unterbreiteten Streitigkeit abgeschlossen hat, oder wenn er die Behandlung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unterbreitung abgeschlossen hat, können alle Streitparteien innerhalb von 21 Monaten nach der Unterbreitung dem Generaldirektor notifizieren, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorlegen möchten, oder kann ihm jede dieser Parteien notifizieren, daß sie die Streitigkeit einer Schlichtungskommission unterbreiten möchte. Haben die Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbart, kann die Notifizierung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß dieses besonderen Verfahrens erfolgen.

2. Bildung des Gerichts oder der Kommission

a) Die Streitparteien ernennen einstimmig drei Schiedsrichter bzw. drei Mitglieder der Schlichtungskommission und bestimmen einen bzw. eines von ihnen zum Vorsitzenden des Gerichts oder der Kommission.

b) Sind innerhalb von drei Monaten nach der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts oder der Kommission nicht auf diese Weise benannt worden, bestimmt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Antrag einer Partei innerhalb von drei Monaten nach diesem Antrag die Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, deren Berufung noch erforderlich ist.

c) Wird im Schiedsgericht oder in der Kommission ein Sitz frei, wird er innerhalb eines Monats gemäß Buchstaben a oder in der Folgezeit gemäß Buchstaben b besetzt.

3. Verfahren und Arbeitsweise

a) Das Gericht oder die Kommission beschließt seine bzw. ihre Geschäftsordnung. Alle Entscheidungen in Verfahrens- oder Sachfragen können durch eine Mehrheit der Mitglieder getroffen werden.

b) Die Mitglieder des Gerichts oder der Kommission erhalten eine Vergütung entsprechend den Finanzbestimmungen der Organisation. Der Generaldirektor stellt in Absprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts oder der Kommission die erforderlichen Sekretariatsdienste bereit. Alle Kosten des Gerichts oder der Kommission und ihrer Mitglieder, jedoch nicht der Streitparteien, werden von der Organisation getragen.

4. Schiedssprüche und Berichte

a) Das Schiedsgericht schließt sein Verfahren durch einen Schiedsspruch ab, der für alle Parteien verbindlich ist.

b) Die Schlichtungskommission beendet ihr Verfahren durch einen an alle Streitparteien gerichteten Bericht, der Empfehlungen enthält, welche die Parteien ernsthaft in Betracht ziehen sollen.

CONSTITUTION OF THE UNITED NATIONS INDUSTRIAL DEVELOPMENT ORGANIZATION

PREAMBLE

The States Parties to this Constitution,

In conformity with the Charter of the United Nations,

Bearing in mind the broad objectives in the resolutions adopted by the sixth special session of the General Assembly of the United Nations on the establishment of a New International Economic Order, in the UNIDO Second General Conference's Lima Declaration and Plan of Action for Industrial Development and Co-operation, and in the resolution of the seventh special session of the General Assembly of the United Nations on Development and International Economic Co-operation,

Declaring that:

It is necessary to establish a just and equitable economic and social order to be achieved through the elimination of economic inequalities, the establishment of rational and equitable international economic relations, implementation of dynamic social and economic changes and the encouragement of necessary structural changes in the development of the world economy,

Industrialization is a dynamic instrument of growth essential to rapid economic and social development, in particular of developing countries, to the improvement of the living standards and the quality of life of the peoples in all countries, and to the introduction of an equitable economic and social order,

It is the sovereign right of all countries to achieve their industrialization, and any process of such industrialization must conform to the broad objectives of self-sustaining and integrated socio-economic development, and should include

the appropriate changes which would ensure the just and effective participation of all peoples in the industrialization of their countries,

As international co-operation for development is the shared goal and common obligation of all countries it is essential to promote industrialization through all possible concerted measures including the development, transfer and adaptation of technology on global, regional and national, as well as on sectoral levels,

All countries, irrespective of their social and economic systems, are determined to promote the common welfare of their peoples by individual and collective actions aimed at expanding international economic co-operation on the basis of sovereign equality, strengthening of the economic independence of the developing countries, securing their equitable share in total world industrial production and contributing to international peace and security and the prosperity of all nations, in conformity with the purposes and principles of the Charter of the United Nations,

Mindful of these guidelines,

Desiring to establish, within the terms of Chapter IX of the Charter of the United Nations, a specialized agency to be known as the United Nations Industrial Development Organization (UNIDO) (hereinafter referred to as the "Organization"), which shall play the central role in and be responsible for reviewing and promoting the co-ordination of all activities of the United Nations system in the field of industrial development, in conformity with the responsibilities of the Economic and Social Council under the Charter of the United Nations and with the applicable relationship agreements,

Hereby agree to the present Constitution.

CHAPTER I

Objectives and Functions

Article 1

Objectives

The primary objective of the Organization shall be the promotion and acceleration of industrial development in the developing countries with a view to assisting in the establishment of a new international economic order. The Organization shall also promote industrial development and co-operation on global, regional and national, as well as on sectoral levels.

Article 2

Functions

In fulfilment of its foregoing objectives, the Organization shall generally take all necessary and appropriate action, and in particular shall:

(a) Encourage and extend, as appropriate, assistance to the developing countries in the promotion and acceleration of their industrialization, in particular in the development, expansion and modernization of their industries;

(b) In accordance with the Charter of the United Nations, initiate, co-ordinate and follow up the activities of the United Nations system with a view to enabling the Organization to play the central co-ordinating role in the field of industrial development;

(c) Create new and develop existing concepts and approaches in respect of industrial development on global, regional and national, as well as on sectoral levels, and carry out studies and surveys with a view to formulating new lines of action directed towards harmonious and balanced industrial development, with due consideration for the methods employed by countries with different socio-economic systems for solving industrialization problems;

(d) Promote and encourage the development and use of planning techniques, and assist in the formulation of development, scientific and technological programmes and plans

for industrialization in the public, co-operative and private sectors;

(e) Encourage and assist in the development of an integrated and interdisciplinary approach towards the accelerated industrialization of the developing countries;

(f) Provide a forum and act as an instrument to serve the developing countries and the industrialized countries in their contacts, consultations and, at the request of the countries concerned, negotiations directed towards the industrialization of the developing countries;

(g) Assist the developing countries in the establishment and operation of industries, including agro-related as well as basic industries, to achieve the full utilization of locally available natural and human resources and the production of goods for domestic and export markets, as well as contribute to the self-reliance of these countries;

(h) Serve as a clearing-house for industrial information and accordingly collect and monitor on a selective basis, analyse and generate for the purpose of dissemination information on all aspects of industrial development on global, regional and national, as well as on sectoral levels including the exchange of experience and technological achievements of the industrially developed and the developing countries with different social and economic systems;

(i) Devote particular attention to the adoption of special measures aimed at assisting the least-developed, land-locked, and island developing countries, as well as those developing countries most seriously affected by economic crises and natural calamities, without losing sight of the interest of the other developing countries;

(j) Promote, encourage and assist in the development, selection, adaptation, transfer and use of industrial technology, with due regard for the socio-economic conditions and the specific requirements of the industry concerned, with special reference to the transfer of technology from the industrialized to the developing countries as well as among the developing countries themselves;

(k) Organize and support industrial training programmes aimed at assisting the developing countries in the training of technical and other appropriate categories of personnel needed at various phases for their accelerated industrial development;

(l) Advise on and assist, in close co-operation with the appropriate bodies of the United Nations, specialized agencies and the International Atomic Energy Agency, the developing countries in the exploitation, conservation and local transformation of their natural resources for the purpose of furthering the industrialization of developing countries;

(m) Provide pilot and demonstration plants for accelerating industrialization in particular sectors;

(n) Develop special measures designed to promote co-operation in the industrial field among developing countries and between the developed and developing countries;

(o) Assist, in co-operation with other appropriate bodies, the regional planning of industrial development of the developing countries within the framework of regional and sub-regional groupings among those countries;

(p) Encourage and promote the establishment and strengthening of industrial, business and professional associations, and similar organizations which would contribute to the full utilization of the internal resources of the developing countries with a view to developing their national industries;

(q) Assist in the establishment and operation of institutional infrastructure for the provision of regulatory, advisory and developmental services to industry;

(r) Assist, at the request of Governments of the developing countries, in obtaining external financing for specific industrial projects on fair, equitable and mutually acceptable terms.

CHAPTER II

Participation

Article 3

Members

Membership in the Organization is open to all States which associate themselves with the objectives and principles of the Organization:

(a) States members of the United Nations or of a specialized agency or of the International Atomic Energy Agency may become Members of the Organization by becoming parties to this Constitution in accordance with Article 24 and paragraph 2 of Article 25;

(b) States other than those referred to in subparagraph (a) may become Members of the Organization by becoming parties to this Constitution in accordance with Paragraph 3 of Article 24 and subparagraph 2 (c) of Article 25, after their membership has been approved by the Conference, by a two-thirds majority of the Members present and voting, upon the recommendation of the Board.

Article 4

Observers

1. Observer status in the Organization shall be open, upon request, to those enjoying such status in the General Assembly of the United Nations, unless the Conference decides otherwise.

2. Without prejudice to paragraph 1, the Conference has the authority to invite other observers to participate in the work of the Organization.

3. Observers shall be permitted to participate in the work of the Organization in accordance with the relevant rules of procedure and the provisions of this Constitution.

Article 5

Suspension

1. Any Member of the Organization that is suspended from the exercise of the rights and privileges of membership of the United Nations shall automatically be suspended from the exercise of the rights and privileges of membership of the Organization.

2. Any Member that is in arrears in the payment of its financial contributions to the Organization shall have no vote in the Organization if the amount of its arrears equals or exceeds the amount of the assessed contributions due from it for the preceding two fiscal years. Any organ may, nevertheless, permit such a Member to vote in that organ if it is satisfied that the failure to pay is due to conditions beyond the control of the Member.

Article 6

Withdrawal

1. A Member may withdraw from the Organization by depositing an instrument of denunciation of this Constitution with the Depositary.

2. Such withdrawal shall take effect on the last day of the fiscal year following that during which such instrument was deposited.

3. The contributions to be paid by the withdrawing Member for the fiscal year following that during which such instrument was deposited shall be the same as the assessed contributions for the fiscal year during which such deposit was effected. The withdrawing Member shall in addition fulfill any unconditional pledges it made prior to such deposit.

CHAPTER III

Organs

Article 7

Principal and subsidiary organs

1. The principal organs of the Organization shall be:
 - (a) The General Conference (referred to as the "Conference");
 - (b) The Industrial Development Board (referred to as the "Board");
 - (c) The Secretariat.
2. There shall be established a Programme and Budget Committee to assist the Board in the preparation and examination of the programme of work, the regular budget and the operational budget of the Organization and other financial matters pertaining to the Organization.
3. Other subsidiary organs, including technical committees, may be established by the Conference or the Board, which shall give due regard to the principle of equitable geographical representation.

Article 8

General Conference

1. The Conference shall consist of representatives of all Members.
2. (a) The Conference shall hold a regular session every two years, unless it decides otherwise. Special sessions shall be convened by the Director-General at the request of the Board or of a majority of all Members.
 - (b) Regular sessions shall be held at the seat of the Organization, unless otherwise determined by the Conference. The Board shall determine the place where a special session is to be held.
3. In addition to exercising other functions specified in this Constitution, the Conference shall:
 - (a) Determine the guiding principles and the policies of the Organization;
 - (b) Consider reports of the Board, of the Director-General and of the subsidiary organs of the Conference;
 - (c) Approve the programme of work, the regular budget and the operational budget of the Organization in accordance with Article 14, establish the scale of assessments in accordance with Article 15, approve the financial regulations of the Organization and supervise the effective utilization of the financial resources of the Organization;
 - (d) Have the authority to adopt, by a two-thirds majority of the Members present and voting, conventions or agreements with respect to any matter within the competence of the Organization and to make recommendations to the Members concerning such conventions or agreements;
 - (e) Make recommendations to Members and to international organizations with respect to matters within the competence of the Organization;
 - (f) Take any other appropriate action to enable the Organization to further its objectives and carry out its functions.
4. The Conference may delegate to the Board such of its powers and functions as it may consider desirable, except for those provided for in: Article 3, subparagraph (b); Article 4; Article 8, subparagraphs 3 (a), (b), (c) and (d); Article 9, paragraph 1; Article 10, paragraph 1; Article 11, paragraph 2; Article 14, paragraphs 4 and 6; Article 15; Article 18; Article 23, subparagraphs 2 (b) and 3 (b); and Annex I.
5. The Conference shall adopt its own rules of procedure.
6. Each Member shall have one vote in the Conference. Decisions shall be made by a majority of the Members present and voting unless otherwise specified in this Constitution or in the rules of procedure of the Conference.

Article 9

Industrial Development Board

1. The Board shall consist of 53 Members of the Organization elected by the Conference, which shall give due regard to the principle of equitable geographical distribution. In electing the members of the Board the Conference shall observe the following distribution of seats: 33 members of the Board shall be elected from the States listed in Parts A and C, 15 from the States listed in Part B, and 5 from the States listed in Part D of Annex I to this Constitution.
2. Members of the Board shall hold office from the close of the regular session of the Conference at which they were elected until the close of the regular session of the Conference four years thereafter, except that the members elected at the first session shall hold office from the time of such election and one half shall hold office only until the close of the regular session two years thereafter. Members of the Board may be re-elected.
3. (a) The Board shall hold at least one regular session each year at such times as it may determine. Special sessions shall be convened by the Director-General at the request of a majority of all members of the Board.
 - (b) Sessions shall be held at the seat of the Organization, unless otherwise determined by the Board.
4. In addition to exercising other functions specified in this Constitution or delegated to it by the Conference, the Board shall:
 - (a) Acting under the authority of the Conference, review the implementation of the approved programme of work and of the corresponding regular budget and operational budget, as well as of other decisions of the Conference;
 - (b) Recommend to the Conference a scale of assessments for regular budget expenditures;
 - (c) Report to the Conference at each regular session on the activities of the Board;
 - (d) Request Members to furnish information on their activities related to the work of the Organization;
 - (e) In accordance with the decisions of the Conference and having regard to circumstances arising between sessions of the Board or the Conference, authorize the Director-General to take such measures as the Board deems necessary to meet unforeseen events with due regard to the functions and financial resources of the Organization;
 - (f) If the office of Director-General becomes vacant between sessions of the Conference, appoint an Acting Director-General to serve until the next regular or special session of the Conference;
 - (g) Prepare the provisional agenda for the Conference;
 - (h) Undertake such other functions as may be required to further the objectives of the Organization subject to the limitations stipulated in this Constitution.

5. The Board shall adopt its own rules of procedure.
6. Each member of the Board shall have one vote. Decisions shall be made by a majority of the members present and voting unless otherwise specified in this Constitution or in the rules of procedure of the Board.
7. The Board shall invite any Member not represented on the Board to participate without vote in its deliberations on any matter of particular concern to that Member.

Article 10

Programme and Budget Committee

1. The Programme and Budget Committee shall consist of 27 Members of the Organization elected by the Conference, which shall give due regard to the principle of equitable geographical distribution. In electing the members of the Committee the Conference shall observe the following distribution of seats: 15 members of the Committee shall be elected from the States listed in Parts A and C, 9 from the

States listed in Part B, and 3 from the States listed in Part D of Annex I to this Constitution. In designating their representatives to serve on the Committee, States shall take into account their personal qualifications and experience.

2. Members of the Committee shall hold office from the close of the regular session of the Conference at which they were elected until the close of the regular session of the Conference two years thereafter. Members of the Committee may be re-elected.

3. (a) The Committee shall hold at least one session each year. Additional sessions shall be convened by the Director-General at the request of the Board or the Committee.

(b) Sessions shall be held at the seat of the Organization, unless otherwise determined by the Board.

4. The Committee shall:

(a) Perform the functions assigned to it in Article 14;

(b) Prepare the draft scale of assessments for regular budget expenditures, for submission to the Board;

(c) Exercise such other functions with respect to financial matters as may be assigned to it by the Conference or the Board;

(d) Report to the Board at each regular session on all activities of the Committee and submit advice or proposals on financial matters to the Board on its own initiative.

5. The Committee shall adopt its own rules of procedure.

6. Each member of the Committee shall have one vote. Decisions shall be made by a two-thirds majority of the members present and voting.

Article 11

Secretariat

1. The Secretariat shall comprise a Director-General, as well as such Deputy Directors-General and other staff as the Organization may require.

2. The Director-General shall be appointed by the Conference upon recommendation of the Board for a period of four years. He may be reappointed for a further term of four years, after which he shall not be eligible for reappointment.

3. The Director-General shall be the chief administrative officer of the Organization. Subject to general or specific directives of the Conference or the Board, the Director-General shall have the over-all responsibility and authority to direct the work of the Organization. Under the authority of and subject to the control of the Board, the Director-General shall be responsible for the appointment, organization and functioning of the staff.

4. In the performance of their duties the Director-General and the staff shall not seek or receive instructions from any government or from any authority external to the Organization. They shall refrain from any action that might reflect on their position as international officials responsible only to the Organization. Each Member undertakes to respect the exclusively international character of the responsibilities of the Director-General and the staff and not to seek to influence them in the discharge of their responsibilities.

5. The staff shall be appointed by the Director-General under regulations to be established by the Conference upon recommendation of the Board. Appointments at the level of Deputy Director-General shall be subject to approval by the Board. The conditions of service of staff shall conform as far as possible to those of the United Nations common system. The paramount consideration in the employment of the staff and in determining the conditions of service shall be the necessity of securing the highest standards of efficiency, competence and integrity. Due regard shall be paid to the importance of recruiting staff on a wide and equitable geographical basis.

6. The Director-General shall act in that capacity at all meetings of the Conference, of the Board and of the Pro-

gramme and Budget Committee, and shall perform such other functions as are entrusted to him by these organs. He shall prepare an annual report on the activities of the Organization. In addition, he shall submit to the Conference or to the Board, as appropriate, such other reports as may be required.

CHAPTER IV

Programme of Work and Financial Matters

Article 12

Expenses of delegations

Each Member and observer shall bear the expenses of its own delegation to the Conference, to the Board or to any other organ in which it may participate.

Article 13

Composition of budgets

1. The activities of the Organization shall be carried out in accordance with its approved programme of work and budgets.

2. The expenditures of the Organization shall be divided into the following categories:

(a) Expenditures to be met from assessed contributions (referred to as the "regular budget"); and

(b) Expenditures to be met from voluntary contributions to the Organization, and such other income as may be provided for in the financial regulations (referred to as the "operational budget").

3. The regular budget shall provide for expenditures for administration, research, other regular expenses of the Organization and for other activities, as provided for in Annex II.

4. The operational budget shall provide for expenditures for technical assistance and other related activities.

Article 14

Programme and budgets

1. The Director-General shall prepare and submit to the Board through the Programme and Budget Committee, at a time specified in the financial regulations, a draft programme of work for the following fiscal period, together with the corresponding estimates for those activities to be financed from the regular budget. The Director-General shall, at the same time, submit proposals and financial estimates for those activities to be financed from voluntary contributions to the Organization.

2. The Programme and Budget Committee shall consider the proposals of the Director-General and submit to the Board its recommendations on the proposed programme of work and corresponding estimates for the regular budget and the operational budget. Such recommendations of the Committee shall require a two-thirds majority of the members present and voting.

3. The Board shall examine the proposals of the Director-General together with any recommendations of the Programme and Budget Committee and adopt the programme of work, the regular budget and the operational budget, with such modifications as it deems necessary, for submission to the Conference for consideration and approval. Such adoption shall require a two-thirds majority of the members present and voting.

4. (a) The Conference shall consider and approve the programme of work and the corresponding regular budget and operational budget submitted to it by the Board, by a two-thirds majority of the Members present and voting.

(b) The Conference may make amendments in the pro-

gramme of work and the corresponding regular budget and operational budget, in accordance with paragraph 6.

5. When required, supplementary or revised estimates for the regular budget or operational budget shall be prepared and approved in accordance with paragraphs 1 to 4 above and the financial regulations.

6. No resolution, decision or amendment involving expenditure, which has not already been considered in accordance with paragraphs 2 and 3, shall be approved by the Conference unless it is accompanied by an estimate of expenditures prepared by the Director-General. No resolution, decision or amendment in respect of which expenditures are anticipated by the Director-General shall be approved by the Conference until the Programme and Budget Committee and subsequently the Board, meeting concurrently with the Conference, have had an opportunity to act in accordance with paragraphs 2 and 3. The Board shall submit its decisions to the Conference. The approval by the Conference of such resolutions, decisions and amendments shall require a two-thirds majority of all Members.

Article 15

Assessed contributions

1. Regular budget expenditures shall be borne by the Members, as apportioned in accordance with a scale of assessment established by the Conference by a two-thirds majority of the Members present and voting, upon the recommendation of the Board adopted by a two-thirds majority of the members present and voting, on the basis of a draft prepared by the Programme and Budget Committee.

2. The scale of assessments shall be based to the extent possible on the scale most recently employed by the United Nations. No Member shall be assessed more than twenty-five per cent of the regular budget of the Organization.

Article 16

Voluntary contributions to the Organization

Subject to the financial regulations of the Organization, the Director-General, on behalf of the Organization, may accept voluntary contributions to the Organization, including gifts, bequests and subventions, made to the Organization by governments, intergovernmental or non-governmental organizations or other non-governmental sources, provided that the conditions attached to such voluntary contributions are consistent with the objectives and policies of the Organization.

Article 17

Industrial Development Fund

In order to increase the resources of the Organization and to enhance its ability to meet promptly and flexibly the needs of the developing countries, the Organization shall have an Industrial Development Fund which will be financed through the voluntary contributions to the Organization provided for in Article 16, and other income as may be provided for in the financial regulations of the Organization. The Director-General shall administer the Industrial Development Fund in accordance with the general policy guidelines governing the operations of the Fund that are established by the Conference, or by the Board acting on behalf of the Conference, and in accordance with the financial regulations of the Organization.

CHAPTER V

Co-operation and Co-ordination

Article 18

Relations with the United Nations

The Organization shall be brought into relationship with the United Nations as one of the specialized agencies referred

to in Article 37 of the Charter of the United Nations. Any agreement concluded in accordance with Article 63 of the Charter shall require the approval of the Conference, by a two-thirds majority of the Members present and voting, upon the recommendation of the Board.

Article 19

Relations with other organizations

1. The Director-General may, with the approval of the Board and subject to guidelines established by the Conference:

(a) Enter into agreements establishing appropriate relationships with other organizations of the United Nations system and with other intergovernmental and governmental organizations,

(b) Establish appropriate relations with non-governmental and other organizations the work of which is related to that of the Organization. When establishing such relations with national organizations the Director-General shall consult with the governments concerned.

2. Subject to such agreements and relations, the Director-General may establish working arrangements with such organizations.

CHAPTER VI

Legal Matters

Article 20

Seat

1. The seat of the Organization shall be Vienna. The Conference may change the seat by a two-thirds majority of all Members.

2. The Organization shall conclude a headquarters agreement with the Host Government.

Article 21

Legal capacity, privileges and immunities

1. The Organization shall enjoy in the territory of each of its Members such legal capacity and such privileges and immunities as are necessary for the exercise of its functions and for the fulfilment of its objectives. Representatives of Members and officials of the Organization shall enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions in connection with the Organization.

2. The legal capacity, privileges and immunities referred to in paragraph 1 shall:

(a) In the territory of any Member that has acceded to the Convention on the Privileges and Immunities of the Specialized Agencies in respect of the Organization, be as defined in the standard clauses of that Convention as modified by an annex thereto approved by the Board;

(b) In the territory of any Member that has not acceded to the Convention on the Privileges and Immunities of the Specialized Agencies in respect of the Organization but has acceded to the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, be as defined in the latter Convention, unless such State notifies the Depositary on depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession that it will not apply this Convention to the Organization; the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations shall cease to apply to the Organization thirty days after such State has so notified the Depositary;

(c) Be as defined in other agreements entered into by the Organization.

Article 22

Settlement of disputes and requests for advisory opinions

1. (a) Any dispute among two or more Members concerning

the interpretation or application of this Constitution, including its annexes, that is not settled by negotiation shall be referred to the Board unless the parties concerned agree on another mode of settlement. If the dispute is of particular concern to a Member not represented on the Board, that Member shall be entitled to be represented in accordance with rules to be adopted by the Board.

(b) If the dispute is not settled pursuant to paragraph 1 (a) to the satisfaction of any party to the dispute, that party may refer the matter; either, (i) if the parties so agree:

- (A) to the International Court of Justice; or
- (B) to an arbitral tribunal;

or, (ii) otherwise, to a conciliation commission.

The rules concerning the procedures and operation of the arbitral tribunal and of the conciliation commission are laid down in Annex III to this Constitution.

2. The Conference and the Board are separately empowered, subject to authorization from the General Assembly of the United Nations, to request the International Court of Justice to give an advisory opinion on any legal question arising within the scope of the Organization's activities.

Article 23 Amendments

1. At any time after the second regular session of the Conference any Member may propose amendments to this Constitution. Texts of proposed amendments shall be promptly communicated by the Director-General to all Members and shall not be considered by the Conference until ninety days after the dispatch of such communication.

2. Except as specified in paragraph 3, an amendment shall come into force and be binding on all Members when:

- (a) It is recommended by the Board to the Conference;
- (b) It is approved by the Conference by a two-thirds majority of all Members; and
- (c) Two-thirds of the Members have deposited instruments of ratification, acceptance or approval of the amendment with the Depository.

3. An amendment relating to Article 6, 9, 10, 13, 14 or 23 or to Annex II shall come into force and be binding on all Members when:

- (a) It is recommended by the Board to the Conference by a two-thirds majority of all members of the Board;
- (b) It is approved by the Conference by a two-thirds majority of all Members; and
- (c) Three-fourths of the Members have deposited instruments of ratification, acceptance or approval of the amendment with the Depository.

Article 24 Signature, ratification, acceptance, approval and accession

1. This Constitution shall be open for signature by all States specified in subparagraph (a) of Article 3, until 7 October 1979 at the Federal Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Austria and subsequently at United Nations Headquarters in New York until the date this Constitution enters into force.

2. This Constitution shall be subject to ratification, acceptance or approval by signatory States. Instruments of ratification, acceptance or approval of such States shall be deposited with the Depository.

3. After the entry into force of this Constitution in accordance with paragraph 1 of Article 25, States specified in subparagraph (a) of Article 3 that have not signed this Constitution, as well as States approved for membership pursuant to subparagraph (b) of that Article, may accede to this Constitution by depositing instruments of accession.

Article 25

Entry into force

1. This Constitution shall enter into force when at least eighty States that had deposited instruments of ratification, acceptance or approval notify the Depository that they have agreed, after consultations among themselves, that this Constitution shall enter into force.

2. This Constitution shall enter into force:

(a) For States that participated in the notification referred to in paragraph 1, on the date of the entry into force of this Constitution;

(b) For States that had deposited instruments of ratification, acceptance or approval before the entry into force of this Constitution but did not participate in the notification referred to in paragraph 1, on such later date on which they notify the Depository that this Constitution shall enter into force for them;

(c) For States that deposit instruments of ratification, acceptance, approval or accession subsequent to the entry into force of this Constitution, on the date of such deposit.

Article 26

Transitional arrangements

1. The Depository shall convene the first session of the Conference, to be held within three months following the entry into force of this Constitution.

2. The rules and regulations governing the organization established by United Nations General Assembly resolution 2152 (XXI) shall govern the Organization and its organs until such time as the latter may adopt new provisions.

Article 27

Reservations

No reservations may be made in respect of this Constitution.

Article 28

Depository

1. The Secretary-General of the United Nations shall be the Depository of this Constitution.

2. In addition to notifying the States concerned, the Depository shall notify the Director-General of all matters affecting this Constitution.

Article 29

Authentic texts

This Constitution shall be authentic in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish.

ANNEX I

Lists of States

1. If a State that is not listed in any of the lists below becomes a Member, the Conference shall decide, after appropriate consultations, in which of those lists it is to be included.

2. The Conference may at any time, after appropriate consultations, change the classification of a Member as listed below.

3. Changes in the lists below that are made in accordance with paragraph 1 or 2 shall not be considered amendments within the meaning of Article 23.

LISTS

[The lists of States to be included by the Depositary in this Annex are the lists determined by the General Assembly of the United Nations for the purpose of paragraph 4 of section II of its resolution 2152 (XXI), as in effect on the date this Constitution enters into force.]

ANNEX II

The regular budget

A. 1. Administration, research and other regular expenses of the Organization shall be deemed to include:

- (a) Interregional and regional advisers;
- (b) Short-term advisory services provided by the staff of the Organization;
- (c) Meetings, including technical meetings, provided for in the programme of work financed from the regular budget of the Organization;
- (d) Programme support costs arising from technical assistance projects, to the extent that these costs are not reimbursed to the Organization by the source of financing of such projects.

2. Concrete proposals conforming to the above provisions shall be implemented after consideration by the Programme and Budget Committee, adoption by the Board and approval by the Conference, in accordance with Article 14.

B. In order to improve the effectiveness of the Organization's programme of work in the field of industrial development, the regular budget shall also finance other activities heretofore financed out of Section 15 of the United Nations Regular Budget, in the amount of 6 per cent of the total of the regular budget. These activities shall strengthen the Organization's contribution to the United Nations development system taking into account the importance of utilizing the United Nations Development Programme country programming process, which is subject to the consent of the countries concerned, as a frame of reference for these activities.

ANNEX III

Rules Concerning Arbitral Tribunals and Conciliation Commissions

Unless otherwise agreed by all the Members parties to a dispute that has not been settled pursuant to paragraph 1 (a) of Article 22 and that has been referred to an arbitral tribunal pursuant to subparagraph 1 (b) (i) (B) of Article 22 or to a conciliation commission pursuant to subparagraph 1 (b) (ii), the following rules shall govern the procedures and operation of such tribunals and commissions:

1. Initiation

Within three months of the conclusion by the Board of its consideration of a dispute referred to it pursuant to paragraph 1 (a) of Article 22 or, if it does not conclude its consideration within eighteen months of such referral, then within twenty-one months of such referral, all the parties to the dispute may notify the Director-General that they wish to refer the dispute to an arbitral tribunal or any such party may notify the Director-General that it wishes to refer the dispute to a conciliation commission. If the parties had agreed on another mode of settlement, then such notification may be made within three months of the conclusion of that special procedure.

2. Establishment

(a) The parties to the dispute shall, by their unanimous decision, appoint, as appropriate, three arbitrators or three conciliators, and shall designate one of these as President of the tribunal or commission.

(b) If within three months of the notification referred to in paragraph 1 above one or more members of the tribunal or commission have not been so appointed, the Secretary-General of the United Nations shall, at the request of any party, within three months of such request designate any members, including the President, then still required to be appointed.

(c) If a vacancy arises on the tribunal or commission, it shall be filled within one month in accordance with paragraph (a) or thereafter in accordance with paragraph (b).

3. Procedures and Operation

(a) The tribunal or commission shall determine its own rules of procedure. All decisions on any question of procedure or substance may be reached by a majority of the members.

(b) The members of the tribunal or commission shall receive remuneration as provided in the financial regulations of the Organization. The Director-General shall provide any necessary secretariat, in consultation with the President of the tribunal or commission. All expenses of the tribunal or commission and its members, but not of the parties to the dispute, shall be borne by the Organization.

4. Awards and Reports

(a) The arbitral tribunal shall conclude its proceedings by an award, which shall be binding on all the parties.

(b) The conciliation commission shall conclude its proceedings by a report addressed to all the parties to the dispute, which shall contain recommendations to which these parties shall give serious consideration.

1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 2. Dezember 1985

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 vom 15. September 1983 (GBl. II Nr. 4 S. 64) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer des

Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Polen ¹	9. November 1984
Königreich Belgien	15. April 1985

Berlin, den 2. Dezember 1985

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch:
Volksrepublik Polen zu Artikel 13.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 2. Dezember 1985**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1983 vom 15. Dezember 1983 (GBl. II 1984 Nr. 1 S. 16) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Verbote oder Beschränkungen der Anwendung bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßig verletzen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980 sowie der in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Konvention beigefügten Protokolle I, II und III (GBl. II 1984 Nr. 1 S. 1):

Republik Indien
Islamische Republik Pakistan

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde

1. März 1984
1. April 1985

Berlin, den 2. Dezember 1985

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

„Recht in unserer Zeit“

— die populärwissenschaftliche
Taschenbuchreihe
für jedermann
Herausgeber: Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Heft 46

UNO — Koexistenz — Weltfrieden

Prof. Dr. R. Meister

127 Seiten · Broschur · 2,— M

Bestellangaben: 771 840 7 / Meister, UNO

R. Meister, ein namhafter Völkerrechtler, vermittelt Kenntnisse über die UNO, das Völkerrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden internationalen Prozesse und Entwicklungen. Er untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der UNO, einen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten. Neben einer Erläuterung über die Hauptorgane der UNO wird vor allem die Präziplendeklaration als authentische Interpretation der UN-Charta behandelt.

Der Leser erfährt, wie die DDR in den 10 Jahren ihrer UNO-Mitgliedschaft zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der UNO beigetragen hat. Die Broschüre enthält auch einen Auszug der UN-Charta.



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Lieferbar

Staatsrecht der DDR

Lehrbuch

Autorenkollektiv

Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

2., vollständig überarbeitete Auflage

411 Seiten · Leinen · 27,50 M

Bestellangaben: 771 869 3 / Staatsrecht Lehrbuch DDR

Dieses Lehrbuch ist nicht nur für Studenten, sondern auch für Staatspraktiker von großem Interesse. Es wurde durchgehend überarbeitet, im Aufbau und Inhalt verbessert. Die gesellschaftliche Weiterentwicklung seit 1979, dem Erscheinungsjahr der 1. Auflage, die inzwischen erlassenen Rechtsvorschriften und gewonnenen Erfahrungen sowie Kritiken und Vorschläge wurden ausgewertet und beachtet.

Das Lehrbuch gliedert sich in folgende Kapitel:

- Gegenstand und gesellschaftliche Funktion des Staatsrechts der DDR
- Die DDR – ein souveräner sozialistischer Staat
- Die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR
- Die Staatsbürgerschaft der DDR
- Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger der DDR
- Die Wahlen und das Wahlrecht in der DDR
- Die Abgeordneten der Volksvertretungen
- Der Staatsaufbau der DDR
- Die Volkskammer der DDR
- Der Staatsrat der DDR
- Der Nationale Verteidigungsrat der DDR
- Der Ministerrat der DDR
- Die örtlichen Staatsorgane
- Die Gerichte
- Die Staatsanwaltschaft
- Die Organe der Landesverteidigung und der Sicherheit und Ordnung
- Die sozialistische Gesetzlichkeit.

Bestellungen bitte ausschließlich über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 333 76 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (61032) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groerwohl-Strasse 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 23 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenbühlendruck)

ISSN 0138-1695



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 25. Juni 1986

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 86	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986	17
17. 6. 86	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986	24
17. 6. 86	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986	32
27. 2. 86	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983	39
17. 2. 86	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	39

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sambia
über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986
vom 17. Juni 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 20. Januar 1986 in Lusaka unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 48 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1985.

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Sambia über Rechtshilfe**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Sambia sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu festigen,

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zugang zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zugang zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
für die Verfahrenskosten**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die als Kläger vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf nicht aufgrund der Tatsache, daß sie nicht Staatsbürger des Vertragsstaates sind, in dem das Verfahren stattfindet, eine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Kostenbefreiung

(1) Die Vertragsstaaten gewähren den Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates Befreiung von Gebühren, Kosten, Auslagen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen sowie kostenlose Prozeßvertretung unter den gleichen Bedingungen und in demselben Umfang wie eigenen Staatsbürgern. Diese Vergünstigungen gelten für alle Prozeßhandlungen einschließlich der Vollstreckung.

(2) Eine Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung über den Personen- und Ehestand sowie die Geldmittel des Antragstellers wird von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates ausgestellt, auf dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller weder Wohnsitz noch Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, kann die Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung von der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist, ausgestellt werden.

(4) Das Organ, das über die Gewährung der Gebührenbefreiung entscheidet, kann erforderlichenfalls auf dem in Artikel 5 vereinbarten Weg das Organ, das die Bescheinigung oder beglaubigte Erklärung ausgestellt hat, um ergänzende Informationen ersuchen.

(5) Der Bescheinigung oder Erklärung ist eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache des Vertragsstaates beizufügen, dessen Organ um Gewährung der Gebührenbefreiung ersucht ist, oder eine beglaubigte Übersetzung in der englischen Sprache.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 4

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil- und Familiensachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.

(3) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen zur Klärung eines Sachverhaltes und Feststellung von Tatsachen, die Vernehmung von Prozeßparteien, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 5

Art des Verkehrs

Ersuchen um Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen sowie die Erledigungsunterlagen sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten zu beglaubigen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

Artikel 6

Inhalt und Form von Rechtshilfeersuchen

Ersuchen um Rechtshilfe haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des ersuchenden Organs;
- b) Bezeichnung des ersuchten Organs, soweit bekannt;
- c) die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird;
- d) Vor- und Familienname, Anschrift, Staatsbürgerschaft und Tätigkeit der Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständigen oder anderer Beteiligter;

- e) Name und Adresse des Rechtsvertreters;
- f) Angaben zur Erleichterung der Erledigung des Ersuchens, bei Zustellungsersuchen, die Art der zuzustellenden Schriftstücke; bei Ersuchen um Beweisaufnahme die Tatsache, über die Beweis erhoben werden soll, oder gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person vernommen werden soll.

Artikel 7

Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ das Recht seines Staates an. Das ersuchte Organ kann auf Verlangen die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Staates anwenden, sofern sie mit den Grundprinzipien des geltenden Rechts des ersuchten Staates nicht unvereinbar sind.

(2) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Kann das ersuchte Organ das Rechtshilfeersuchen nicht erledigen, informiert es das ersuchende Organ darüber und teilt die Gründe mit.

Artikel 8

Besonderheiten der Erledigung von Ersuchen um Zustellung

(1) Zustellungen erfolgen durch das ersuchte Organ entsprechend den für die Zustellung von Schriftstücken geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sofern die zuzustellenden Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Staates oder in englischer Sprache ausgefertigt sind oder ihnen eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beigefügt ist. Ist dies nicht der Fall, übergibt das ersuchte Organ die Schriftstücke dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, sie in dieser Form anzunehmen.

(2) Kann die Zustellung an die genannte Anschrift nicht erfolgen, trifft das ersuchte Organ Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift. Ist es nicht möglich, die Anschrift festzustellen, ist das ersuchende Organ darüber zu informieren; die zuzustellenden Schriftstücke sind zurückzusenden.

Artikel 9

Zustellungsnachweis

Die Erledigung der Zustellung wird entsprechend der für Zustellungen geltenden Vorschriften des ersuchten Staates bestätigt. Der Zustellungsnachweis hat die Art, den Ort und Zeitpunkt der Zustellung und, soweit möglich, die Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Artikel 10

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, in Zivil- und Familiensachen Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vorzunehmen. Zwangsmaßnahmen dürfen nicht angewendet werden.

Artikel 11

Kosten der Rechtshilfe

Der ersuchte Staat darf die Erstattung der Kosten für die Rechtshilfe nicht verlangen. Die Vertragsstaaten tragen die

bei der Gewährung von Rechtshilfe auf ihrem Hoheitsgebiet entstandenen Kosten.

Artikel 12

Abweisung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- nicht in die Zuständigkeit der Organe des ersuchten Staates fällt oder
- die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Staates beeinträchtigen oder den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates widersprechen würde.

Artikel 13

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch ein Gericht des ersuchten Staates zugestellte Ladung freiwillig vor einem Gericht des ersuchenden Staates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates begangen hatte, noch darf ein auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates früher ergangenes Urteil durchgesetzt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht innerhalb von 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

Artikel 14

Informationen über das geltende Recht

Auf Ersuchen informieren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder der Generalanwalt der Republik Sambia einander auf diplomatischem Weg über die Rechtsvorschriften, die in ihrem Staat gelten oder gegolten haben.

Teil III

Urkunden

Artikel 15

Betreuung von der Legalisation und Beweiskraft von Urkunden

(1) Urkunden, die von einem Staatsorgan oder einer dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel versehen worden sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Legalisation, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Das gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Urkunden haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie entsprechende Urkunden, die auf dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt worden sind.

Artikel 16

Übermittlung von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übermitteln einander jährlich kosten- und gebührenfrei auf diplomatischem Weg Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, die sich auf die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates beziehen.

(2) Die Vertragsstaaten übermitteln einander auf ein auf diplomatischem Weg gestelltes Ersuchen die in Absatz 1 genannten Personenstandsunterlagen für den dienstlichen Gebrauch.

Teil IV

Regelungen in Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 17

Vertretungsbefugnis der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung

In Erbschaftsangelegenheiten sind die diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, generell die Interessen ihrer Staatsbürger, sofern diese nicht anwesend sind und keinen Bevollmächtigten ernannt haben, vor den zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates zu vertreten.

Artikel 18

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger eines Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, so informiert darüber das zuständige Organ unverzüglich die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verstorbene war. Es teilt dabei alle verfügbaren Angaben in bezug auf die Erben oder Vermächtnisnehmer, deren Wohnsitz oder Aufenthalt, den Nachlaß oder das Vorhandensein einer testamentarischen Verfügung mit. Die Mitteilung erfolgt auch dann, wenn das zuständige Organ davon Kenntnis erhält, daß sich der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses des Verstorbenen in einem dritten Staat befindet.

(2) Erhält die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung auf andere Weise Kenntnis von einem in Absatz 1 genannten Todesfall, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Organ zu benachrichtigen.

(3) Erhält das zuständige Organ eines Vertragsstaates davon Kenntnis, daß ein Staatsbürger des anderen Vertragsstaates als Erbe oder Vermächtnisnehmer an einem Nachlaß beteiligt ist, informiert es die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

Artikel 19

Übergabe von Nachlaßgegenständen

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, ohne dort Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, werden die Sachen, die er mit sich führte, der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Teil V

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 20

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen folgende Entscheidungen, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind:

- a) rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil- und Familiensachen;
- b) gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen;
- c) rechtskräftige und vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- d) rechtskräftige und vollstreckbare Schiedssprüche.

Artikel 21

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 Buchstaben a, b und c genannten Entscheidungen kann abgelehnt werden,

- a) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, in dem Verfahren nicht zuständig war;
- b) wenn der unterlegenen Prozeßpartei, die am Verfahren weder persönlich noch durch einen Prozeßvertreter teilgenommen hat, die Ladung nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung erlassen worden ist, nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig, daß sie ihre Rechte hätte wahrnehmen können, zugestellt worden ist;
- c) wenn ein Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, bereits zuvor eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache zwischen denselben Prozeßparteien und über denselben Anspruch erlassen hat;
- d) wenn ein Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien und über denselben Anspruch vor einem Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde;
- e) wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll, widersprechen würde.

Artikel 22

Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Die Anerkennung und Vollstreckung der in Artikel 20 Buchstabe d genannten Schiedssprüche kann abgelehnt werden,

- a) wenn die betreffende Sache nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet anerkannt und vollstreckt werden soll, nicht der schiedsgerichtlichen Regelung unterliegt;

- b) wenn die Partei, gegen die der Schiedsspruch vollstreckt werden soll, von der Bestellung des Schiedsrichters oder von dem Schiedsgerichtsverfahren nicht ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist;
- c) wenn der Schiedsspruch gefällt wurde, ohne daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, in der Lage war, ihre Sache zu vertreten;
- d) wenn die Zusammensetzung oder das Verfahren des Schiedsgerichts nicht mit der Schiedsgerichtsvereinbarung oder, falls eine solche nicht besteht, nicht mit dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt worden ist, übereinstimmt;
- e) wenn der Schiedsspruch in einer Sache ergangen ist, die nicht von der Schiedsgerichtsvereinbarung erfaßt wird;
- f) wenn der Schiedsspruch für die Parteien noch keine Verbindlichkeit erlangt hat oder wenn er durch ein zuständiges Organ des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Schiedsspruch ergangen ist, aufgehoben oder ausgesetzt worden ist;
- g) wenn die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet er anerkannt und vollstreckt werden soll, widersprechen würde.

Artikel 23

Form von Vollstreckungsanträgen

- (1) Einem Antrag auf Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder Schiedssprüchen sind beizufügen:
- a) eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder des Schiedsspruches mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift hervorgeht; eine beglaubigte Abschrift der Schiedsgerichtsvereinbarung;
 - b) der Nachweis, daß die unterliegende Prozeßpartei, die nicht am Verfahren teilgenommen hat oder deren Prozeßvertreter ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war;
 - c) eine beglaubigte Übersetzung des Antrages und der unter den Buchstaben a und b genannten Schriftstücke in der Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll, oder eine beglaubigte Übersetzung dieser Schriftstücke in der englischen Sprache.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schriftstücke sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten zu beglaubigen.

Artikel 24

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Wurde eine Prozeßpartei durch ein Gericht des einen Vertragsstaates zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt, veranlaßt das Gericht des anderen Vertragsstaates auf Antrag die Vollstreckung. Das Gericht entscheidet über die Anordnung der Vollstreckung, ohne die Prozeßparteien anzuhören und prüft lediglich, ob

- a) die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist,
- b) der Urteilsspruch mit einer Übersetzung in der Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, oder in der englischen Sprache versehen ist und
- c) ob die unter Buchstabe a genannten Schriftstücke seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Mini-

sterium der Justiz oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten beglaubigt worden sind.

Artikel 25

Übermittlung von Anträgen auf Vollstreckung

Anträge auf Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sind bei dem Gericht einzureichen, das in der Sache entschieden hat, oder bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll. Das Gericht, das in der Sache entschieden hat, übermittelt den Antrag auf diplomatischem Weg an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates.

Artikel 26

Verfahren zur Vollstreckung

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll.

(2) Das Gericht, das die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt, darf die Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit nicht nachprüfen.

Teil VI

Zusammenarbeit in Strafsachen

Artikel 27

Rechtshilfe in Strafsachen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, die Durchsuchung von Wohnungen und Personen, Übermittlung von Beweismitteln und die Durchführung anderer Prozeßhandlungen.

(3) Für die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen gelten die Artikel 6 bis 14 dieses Vertrages entsprechend.

(4) Rechtshilfe in Strafsachen kann außer in den in Artikel 12 genannten Fällen auch dann abgelehnt werden, wenn um Rechtshilfe wegen einer Tat ersucht wird, die nach dem Recht des ersuchten Staates nicht strafbar ist.

(5) Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Erledigungsunterlagen sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder Generalstaatsanwalt oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder Generalanwalt zu beglaubigen und auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

Artikel 28

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach dem innerstaatlichen Recht gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese eine strafbare Handlung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen haben.

(2) Einem Ersuchen sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person und ihrer Staatsbürgerschaft;
- b) eine Darstellung des Sachverhaltes;
- c) Beweismittel, die über die Begehung der strafbaren Handlung zur Verfügung stehen;

- d) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
- e) bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften auch eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln;
- f) Anträge der Geschädigten auf Schadenersatz.

(3) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Strafverfahrens und übermittelt eine Ausfertigung des Urteils, sofern ein rechtskräftiges Urteil in der Sache ergangen ist.

(4) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder Generalstaatsanwalt oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder Generalanwalt auf diplomatischem Weg übermittelt.

Artikel 29

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten informieren einander jährlich über rechtskräftige Urteile, die in Strafverfahren gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Artikel 30

Auslieferung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

Artikel 31

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

- a) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Staates ist;
- b) wenn die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach dem Recht des ersuchten Staates wegen Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grund nicht zulässig ist;
- c) wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates in der gleichen Strafsache ein Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
- d) wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde.

(3) Lehnt der ersuchte Staat die Auslieferung ab, ist der ersuchende Staat über die Gründe zu informieren.

Artikel 32

Ersuchen um Auslieferung

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung hat Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft, zum Aufenthaltsort und, soweit

möglich, die Beschreibung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie deren Foto und Fingerabdrücke zu enthalten.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind eine beglaubigte Abschrift des richterlichen Haftbefehls, eine Darstellung der strafbaren Handlung und die dafür geltende Rechtsvorschrift beizufügen. Wurde durch die strafbare Handlung materieller Schaden verursacht, ist dessen Höhe anzugeben.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils sowie der Wortlaut der für die Straftat geltenden Rechtsvorschrift beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so ist dies anzugeben.

(4) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und mit einer Übersetzung in englischer Sprache zu versehen. Die Anlagen zum Ersuchen um Auslieferung sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder Generalstaatsanwalt oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder Generalanwalt zu beglaubigen.

Artikel 33

Ergänzung des Ersuchens um Auslieferung

Enthält das Ersuchen um Auslieferung nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Staat ergänzende Angaben verlangen und für deren Übermittlung eine Frist bis zu zwei Monaten festsetzen. Diese Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.

Artikel 34

Auslieferungshaft

Nach Eingang des Ersuchens um Auslieferung trifft der ersuchte Staat unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, es sei denn, die Auslieferung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zulässig.

Artikel 35

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Eine nach diesem Vertrag auszuliefernde Person kann bereits vor Eingang des Ersuchens um Auslieferung in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Staat dies beantragt und mitteilt, daß gegen diese Person ein Haftbefehl ausgestellt oder ein rechtskräftiges Urteil erlassen worden ist. Dieser Antrag kann auf dem Postweg oder telegrafisch übermittelt werden.

(2) Der andere Vertragsstaat ist unverzüglich über zeitweilige Verhaftungen nach Absatz 1 zu informieren.

Artikel 36

Beendigung der Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Staat kann die verhaftete Person freilassen, wenn der ersuchende Staat in der in Artikel 33 festgelegten Frist ergänzende Angaben zum Ersuchen um Auslieferung nicht übermittelt hat.

(2) Eine nach Artikel 35 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Information über die Verhaftung der Person eingegangen ist.

(3) Die Dauer der Haft nach den Absätzen 1 und 2 beträgt im Höchstfall drei Monate.

Artikel 37

Aufschub der Auslieferung

Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 38

Zeitweilige Auslieferung

(1) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung führen oder die Durchführung der Untersuchungen beträchtlich erschweren, kann eine auszuliefernde Person auf begründetes Ersuchen des anderen Vertragsstaates zeitweilig ausgeliefert werden.

(2) Eine zeitweilig ausgelieferte Person ist nach Beendigung der Verfahrenshandlungen, derentwegen sie ausgeliefert worden war, unverzüglich zurückzuführen.

Artikel 39

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 40

Beschränkung der Strafverfolgung der ausgelieferten Person

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Staates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Staates ist nicht erforderlich,

- a) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchten Staates ist, nach Beendigung des Strafverfahrens oder bei Verurteilung nach Vollzug der Strafe das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert worden war, nicht innerhalb von 45 Tagen verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in der die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlassen hat, jedoch erneut zurückgekehrt ist.

Artikel 41

Übergabe

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat über Ort und Zeitpunkt der Übergabe der auszuliefernden Person.

(2) Die Person, um deren Auslieferung ersucht worden ist, kann auf freien Fuß gesetzt werden, wenn der ersuchende Staat sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin übernimmt.

Artikel 42

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn die Auslieferung nach diesem Vertrag nicht zulässig ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Ersuchen um Auslieferung zu stellen und mit den gleichen Anlagen zu versehen.

(3) Der ersuchte Staat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 43

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen eine ausgelieferte Person. Ist eine ausgelieferte Person verurteilt worden, wird eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils übermittelt.

Artikel 44

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind; die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Staat.

Artikel 45

Art des Verkehrs

In Auslieferungs- und Durchleitungssachen verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt und seitens der Republik Sambia das Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder der Generalanwalt miteinander auf diplomatischem Weg.

Artikel 46

Übergabe von Gegenständen

(1) Gegenstände, die der Straftäter durch die Auslieferungsstraftat erlangt hat sowie andere Gegenstände, die als Beweismittel in dem Strafverfahren verwendet werden können, werden dem ersuchenden Staat übergeben, auch wenn es infolge des Todes oder der Flucht nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Staat kann die Gegenstände, deren Übergabe verlangt wird, zeitweilig zurückhalten, wenn diese in einem anderen Strafverfahren benötigt werden.

(3) Rechte Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Nach Abschluß des Strafverfahrens sind die Gegen-

stände an den Vertragsstaat, der sie übergeben hat, zur Weiterleitung an die berechtigten Personen zurückzugeben.

Teil VII

Schlussbestimmungen

Artikel 47

Ratifikation

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 48

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft, wenn nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag schriftlich kündigt. Die Kündigung wird zwölf Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Lusaka am 20. Januar 1986 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
und Minister der Justiz

Für die
Republik Sambia

Gibson G. Chigaga
Minister
für Rechtsangelegenheiten
und Generalanwalt
der Republik Sambia

Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986

vom 17. Juni 1986

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 31. Mai 1986 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 3. April 1959 über den Konsularvertrag vom 27. Januar 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China (GBl. I Nr. 20 S. 265) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen zu entwickeln, den Schutz ihrer staatlichen Interessen und der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger zu erleichtern und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Volksrepublik China:

Wu Xueqian
Staatskommissar und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, der vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die vom Entsendestaat mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Kinder, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
9. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
10. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
11. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserverkehrsmittel, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

12. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;

13. „Staatsbürger des Entsendestaates“

- a) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;
- b) in bezug auf die Volksrepublik China die Personen, die die Staatsbürgerschaft der Volksrepublik China besitzen.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

Artikel 2

Errichtung von konsularischen Vertretungen

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie jede diesbezügliche Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

Ernennung und Zulassung des Leiters der konsularischen Vertretung

(1) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. Lehnt der Empfangsstaat die Erteilung des Exequaturs ab, ist er nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(3) Nach der Erteilung des Exequaturs oder der vorläufigen Zulassung des Leiters der konsularischen Vertretung ergreift der Empfangsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um es dem Leiter der konsularischen Vertretung zu ermöglichen, seine Funktionen wahrzunehmen und die ihm nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4

Zeitweilige Leitung der konsularischen Vertretung

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen.

Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Mitteilung über Dienstantritt und Beendigung der Tätigkeit

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat so bald wie möglich schriftlich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

1. den Vor- und Zunamen und die Funktion eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und seiner endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen, seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
2. den Vor- und Zunamen, die Staatsbürgerschaft und das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
3. den Dienstantritt und die Beendigung der Tätigkeit eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, seinen Vor- und Zunamen, die Staatsbürgerschaft, seine Tätigkeit und das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise.

Artikel 6

Identitätsausweise

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates stellen jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen einen Ausweis aus, der ihre Identität und ihre Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger bestätigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 7

Staatsbürgerschaft der Angehörigen der konsularischen Vertretung

(1) Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

(2) Ein Konsularangestellter und ein Angehöriger des privaten Hauspersonals können Staatsbürger des Entsendestaates oder Staatsbürger des Empfangsstaates sein.

Artikel 8

Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

(1) Die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung wird insbesondere dadurch beendet, daß

1. der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit mitteilt;
2. der Empfangsstaat dem Entsendestaat mitteilt, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder die vorläufige Zulassung für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(2) Unterläßt es der Entsendestaat in einem in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Fall, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die vorläufige Zulassung zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

Sicherung der konsularischen Funktionsausübung

(1) Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Vertretung alle Erleichterungen, damit sie ihre Funktionen wahrnehmen kann.

(2) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(3) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, bauen, mieten oder nutzen.

Artikel 11

Staatswappen und Staatsflagge

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen

(1) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Er ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Konsularräumlichkeiten vor jedem

Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen, und zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört und ihre Würde beeinträchtigt wird.

(3) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 13

Unverletzlichkeit der Konsulararchive

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

Freiheit der Verbindungen

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt die für dienstliche Zwecke genutzten Verbindungen der konsularischen Vertretung. Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Konsularkurier darf nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat. Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

Persönliche Unverletzlichkeit der konsularischen Amtspersonen

Eine konsularische Amtsperson ist persönlich unverletzlich und darf nicht festgenommen oder verhaftet werden. Der Empfangsstaat behandelt eine konsularische Amtsperson mit der gebührenden Achtung und ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um einen Angriff auf ihre Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

Artikel 16

Immunität vor der Gerichtsbarkeit

(1) Eine konsularische Amtsperson genießt Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme folgender Zivilklagen:

1. die durch von einer konsularischen Amtsperson abgeschlossene Verträge hervorgerufen werden, bei deren

Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;

2. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden;
3. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
4. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft auftritt;
5. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausübt.

(2) Gegen eine konsularische Amtsperson dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat, vorbehaltlich der in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Zivilklagen.

(4) Wird ein Konsularangestellter im Empfangsstaat festgenommen oder verhaftet, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung darüber von den zuständigen Organen des Empfangsstaates unverzüglich informiert.

Artikel 17

Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage

(1) Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(2) Ein Konsularangestellter kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden und darf die Zeugenaussage nicht verweigern. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind, dienstliche Korrespondenz oder Dokumente vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Konsularangestellten fordern, tragen dafür Sorge, daß dieser bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten nicht behindert wird. Eine Zeugenaussage kann mündlich oder schriftlich auch in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung entgegengenommen werden.

Artikel 18

Verzicht auf Privilegien und Immunitäten

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Bewegungsfreiheit

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung genießt im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 20

Befreiung von Pflichtleistungen und von der Meldepflicht

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung unterliegt nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 21

Steuerbefreiung der konsularischen Vertretung

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen sowie für Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 22

Steuerbefreiung der Angehörigen der konsularischen Vertretung

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben des Empfangsstaates befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

Artikel 23

Steuerbefreiung für das bewegliche Vermögen Verstorbener

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen,

1. gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todes verboten war;
2. erhebt der Empfangsstaat keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben für das bewegliche Vermögen des Verstorbenen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 24

Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

1. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung;
2. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen;
3. Gegenstände für die Ersteinrichtung eines Konsularangestellten und seiner Familienangehörigen im Empfangsstaat.

(2) Eine konsularische Amtsperson genießt Befreiung von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson, des betreffenden Familienangehörigen oder einer von ihnen ermächtigten Person erfolgen.

Artikel 25

Privilegien und Immunitäten für Familienangehörige

Die Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten genießen entsprechend die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie die konsularische Amtsperson oder der Konsularangestellte nach den Bestimmungen dieses Vertrages, ausgenommen die in Artikel 26 Absatz 2 bezeichneten Personen.

Artikel 26

Ausnahmen von der Gewährung von Privilegien und Immunitäten

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 17 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(3) Ein Angehöriger des privaten Hauspersonals genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

Grundsätzliche konsularische Funktionen

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Staatsbürger zu schützen und den Staatsbürgern des Entsendestaates Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern;

4. sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen des politischen, ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens des Empfangsstaates zu informieren und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten.

Artikel 28

Andere konsularische Funktionen

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 29

Ausübung konsularischer Funktionen im Konsularbezirk

Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 30

Verbindung zu Organen des Empfangsstaates

Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen Organe im Konsularbezirk und in dem Umfang, wie das nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulässig ist, an die zentralen Organe dieses Staates wenden.

Artikel 31

Ausübung konsularischer Funktionen für einen dritten Staat

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 32

Konsulargebühren

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat für die Vornahme konsularischer Handlungen Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Artikel 33

Funktionen in Staatsbürgerschaftsfragen und in bezug auf Reisedokumente

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Pässe und andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 34

Funktionen in Personenstandsangelegenheiten

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen und die entsprechenden Urkunden auszustellen;
2. sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht, Ehen zu schließen, wenn die Ehe-

schließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;

3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 befreien die betreffenden Personen nicht von der Verpflichtung, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 35

Notarielle Funktionen

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 36

Rechtswirksamkeit von Dokumenten

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 35 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates stehen.

Artikel 37

Vertretung von Staatsbürgern des Entsendestaates

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können.

Artikel 38

Verbindung mit Staatsbürgern des Entsendestaates

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

Artikel 39

Rechte bei Strafverfahren gegen Staatsbürger des Entsendestaates

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 40

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 41

Verwahrung von Gegenständen

(1) Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 42

Zustellung von Dokumenten

Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Recht, Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente und Schriftstücke zuzustellen, die ihnen von den Gerichten oder anderen

zuständigen Organen dieses Staates übermittelt werden sollen.

Artikel 43

Information der konsularischen Amtsperson

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat zu informieren und ihnen gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Staatsbürger des Entsendestaates, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über Unfälle, in deren Folge Staatsbürger des Entsendestaates den Tod oder schwere Körperverletzungen erlitten haben.

Artikel 44

Funktionen in Nachlassangelegenheiten

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr kostenlos eine Ausfertigung der Sterbeprotokolle oder ein anderes Dokument, das den Tod des Staatsbürgers bescheinigt.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem Nachlaßverfahren im Empfangsstaat ergibt, daß ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(4) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken.

(5) Kommt ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht und ist weder er noch sein Vertreter im Empfangsstaat anwesend, kann eine konsularische Amtsperson für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende Vermögen zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat.

(7) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(8) Die Übergabe und Ausfuhr der in den Absätzen 6 und 7 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 45

Unterstützung für Schiffe des Entsendestaates

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial-

und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 46

Unterstützung für Kapitän und Besatzung

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abrüstung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgegeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 47

Schutz der Interessen bei Untersuchungen an Bord eines Schiffes

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine besondere Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon vorher zu verständigen, damit sie anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so übermitteln die zuständigen Organe des Empfangsstaates ihr über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich eine umfassende Information.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen sowie bei anderen Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ergriffen werden. Sie finden auch keine Anwendung bei Maßnahmen, die gemäß den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen in bezug auf die Rettung von Menschenleben auf See und die Verhinderung von Meeresverschmutzung getroffen werden.

(4) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates greifen ohne Ersuchen oder Zustimmung einer konsularischen Amtsperson oder des Kapitäns an Bord eines Schiffes des Entsendestaates nicht in die inneren Angelegenheiten des Schiffes ein, sofern die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Ordnung und Sicherheit des Empfangsstaates nicht verletzt werden.

Artikel 48

Hilfeleistung bei Seecunfällen

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen schweren Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(4) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 49

Funktionen in bezug auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates

Die Artikel 45 bis 48 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt, sofern dies nicht zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen widerspricht.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 50

Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

(1) Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, darf im Empfangsstaat außer seiner dienstlichen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die konsularische Vertretung, die Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, im Empfangsstaat die Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge einzuhalten.

Artikel 51

Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Mission

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 52

Ratifikation, Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Beijing ausgetauscht. Der Vertrag tritt am 30. Tag, gerechnet vom Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

(3) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt der Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 27. Januar 1959 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 31. Mai 1986 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer

Für die
Volksrepublik China
Wu Xueqian

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986
vom 17. Juni 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 2. Mai 1986 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 50 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Juni neunzehnhundertsechundsachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Jemenitischen Arabischen Republik**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Jemenitische Arabische Republik haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Hansjochen Vogl
Hauptabteilungsleiter im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Jemenitische Arabische Republik:

Abdulrahman Shaabibi
Generaldirektor der Konsularabteilung
im Außenministerium,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

**Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung
und Abberufung von konsularischen Amtspersonen**

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Empfangsstaat erteilt so bald wie möglich das Exequatur und kann dem Leiter der konsularischen Vertretung bis zur Erteilung des Exequaturs gestatten, seine Tätigkeit vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplo-

matischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen Immunität vor der Ge-

richtbarkeit des Empfangsstaates mit Ausnahme folgender Zivilklagen:

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß die erforderlichen Maßnahmen ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit der Person und ihrer Wohnung ergriffen werden.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsbe-

rechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintrags-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirktes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;

3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusam-

menhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu

treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Be-

satzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;

3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffs-papiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 47

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 48

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 49

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 50

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Sana'a erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 2. Mai 1986 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und arabischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Hansjochen Vogl

Für die
Jemenitische Arabische
Republik
Abdulrahman Shaabibi

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983
vom 27. Februar 1986**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983 (GBl. II Nr. 4 S. 56) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 54 am 26. Februar 1986 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Februar 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung
der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958
in der revidierten Fassung vom 10. November 1967
vom 17. Februar 1986**

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. September 1976 (GBl. II Nr. 15 S. 307)¹ wird bekanntgegeben, daß dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. März 1984 eine Note zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 übergeben wurde, in der die Deutsche Demokratische Republik die Anwendung der dem Abkommen angeschlossenen Regelung Nr. 49 — Emission luftverunreinigender Gase durch Dieselmotoren — mitteilte.

Die genannte Regelung ist gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens am 6. Mai 1984 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text der Regelung wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 886/21 veröffentlicht.

Berlin, den 17. Februar 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

¹ letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1985 Nr. 5 S. 56

Vorankündigung!

Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK)

etwa 150 Seiten · Loseblatt mit Ordner · etwa 11,— M · EDV-Schlüsselnummer 001407

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK), das auf der Grundlage der 1. DB zur VO über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976 (GBl. I S. 169 ff.) § 19 Abs. 1 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben wird, erscheint als Neufassung voraussichtlich im IV. Quartal 1986 und ersetzt die Ausgabe vom 1. Februar 1973.

Eine verbesserte Gliederung und ein alphabetisches Gesamtregister erleichtern die Benutzbarkeit gegenüber der bisherigen Fassung. Die Aufbewahrungsfristen wurden überprüft und verkürzt, wenn dies rechtlich möglich war.

Die richtige Anwendung des Rahmenverzeichnisses ermöglicht durch normgerechte Kassation die Verbesserung der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit aktueller und archiver Informationsspeicher bei den aktenführenden Stellen, in den Registraturen und in den Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen.

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien wird ständig aktualisiert. Zu die-

sem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Das RVK wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente
Otto-Grotewohl-Str. 17
Berlin
1086

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die EDV-gerechten Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik

NEU!

Grundmittel verzeichnis von A-Z mit Erläuterungen

Von einem Autorenkollektiv,
Leitung Dipl. oec. Josef Janas
im Auftrag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
etwa 288 Seiten, 14 Tabellen, Loseblatt, etwa 8,70 M
Bestellwort: Grundmittelv. A-Z/I



1055 Berlin, Am Friedrichshain 22

Dieses Werk setzt das bisher erschienene „Alphabetische Abschreibungsverzeichnis mit Erläuterungen zur Grundmittelwirtschaft“ fort und wird ebenfalls durch regelmäßig erscheinende Ergänzungen aktualisiert.

Es erscheint in zwei Teilen und enthält die in der „Anordnung über die Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“, Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes, nach dem technologischen Prozeß geordneten Grundmittel mit Meldenummern, normativer Nutzungsdauer und Abschreibungssätzen in alphabetischer Reihenfolge. Diese Form der Darstellung erleichtert das Auffinden der Grundmittel und Abschreibungssätze wesentlich. Darüber hinaus werden einige Erläuterungen und gültige Rechtsvorschriften bzw. Auszüge daraus sowie Hinweise zur Primärdokumentation veröffentlicht. Alle bis Ende 1985 eingetretenen Veränderungen zum Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes wurden in dem neuen Grundwerk berücksichtigt.

Bestellungen sind zur Fortsetzung an den Verlag Die Wirtschaft Berlin, 1055 Berlin, Am Friedrichshain 22, zu richten.

Die Auslieferung erfolgt durch das Buchhaus Leipzig.

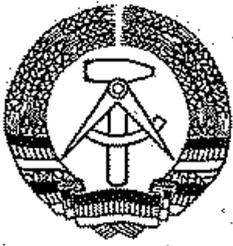
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollentoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



1986

Berlin, den 4. August 1986

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 86	Bekanntmachung zum „Protokoll Nr. 2 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“ vom 12. März 1986	41
15. 7. 86	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	7. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	42
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43
15. 7. 86	Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	43

Bekanntmachung
zum „Protokoll Nr. 2 zwischen dem
Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und
dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR
und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für
Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits
über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen
für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen
der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“ vom 12. März 1986
vom 8. Juli 1986

Am 12. März 1986 wurde in Moskau das „Protokoll Nr. 2
zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR einer-
seits und dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR und
dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftli-
che Beziehungen andererseits über die Ergänzung zu den
„Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwi-
schen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“¹ unterzeichnet. Es ist mit
dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 2 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Juli 1986

Der Minister für Außenhandel
Dr. Beil

Protokoll Nr. 2
über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen
für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen
der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“

Das Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und
das Ministerium für Außenhandel der UdSSR und das Staat-
liche Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Bezie-
hungen andererseits haben vereinbart, die „Allgemeinen Be-
dingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisa-
tionen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975
i. d. F. 1979)“ für die Warenlieferungen aus der DDR in die
UdSSR und aus der UdSSR in die DDR durch folgende Best-
immungen zu Kapitel II zu ergänzen:

Bei Beförderungen im internationalen direkten Eisenbahn-
fährverkehr DDR-UdSSR erfolgen die Lieferungen franko
Waggon Fährschiff im Verkäuferland, wobei folgendes gilt:

- Der Verkäufer trägt alle Kosten für die Beförderung der
Ware bis zu dem Zeitpunkt des vollständigen Aufrollens
und des Abstellens des Waggons auf dem Fährschiff.
Die Kosten für die Umladung der Ware aus Waggons
einer Spurbreite in Waggons einer anderen Spurbreite
oder für die Umstellung der Waggons auf die Radsätze
einer anderen Spurbreite trägt jedoch in jedem Falle
der Käufer, unabhängig davon, ob die Umladung oder
die Umstellung der Waggons auf die Radsätze einer an-
deren Spurbreite auf dem Fährbahnhof im Käuferland
oder auf dem Fährbahnhof im Verkäuferland erfolgt.
- Das Eigentumsrecht an der Ware sowie das Risiko für
einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Beschä-
digung der Ware gehen zu dem Zeitpunkt vom Verkäu-

¹ ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 veröffentlicht im GBL II 1979 Nr. 6
S. 81.

fer auf den Käufer über, zu dem der Waggon vollständig auf das Fährschiff aufgerollt ist, d. h., wenn die hinteren Räder des Waggons, gerechnet vom Ende des Fährschiffes, den Beginn der Schienenanlage des Fährschiffes berühren.

- c) Als Lieferdatum gilt das Datum des auf dem Frachtbrief für den internationalen direkten Eisenbahnfahrverkehr DDR-UdSSR angebrachten Abdruckes des Tagesstempels des übernehmenden Fährschiffes.

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und findet auf Warenlieferungen auf der Grundlage der Verträge Anwendung, auf die sich die Gültigkeit der ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 erstreckt.

Ausgefertigt in Moskau am 12. März 1986 in zwei Originalen, ein jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

**In Vollmacht des
Ministeriums für
Außenhandel der
DDR**

Dr. Eduard Schwierz

**In Vollmacht des
Ministeriums für
Außenhandel der UdSSR
und des Staatlichen Komitees
der UdSSR für
Außenwirtschaftliche
Beziehungen**

Juri Aleksandrowitsch Koshin

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 40) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Weitverkehrsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Republik Peru	22. April 1985
Königreich der Niederlande	30. August 1985

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 3. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 3 S. 27

**7. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Bundesrepublik Deutschland ²	10. Juli 1985
Republik Uganda	22. Juli 1985
Republik Zypern ¹	23. Juli 1985
Königreich Thailand ¹	9. August 1985
Vereinigte Republik Tansania	20. August 1985
Republik Guinea-Bissau	23. August 1985
Republik Mali	10. September 1985
Tunesische Republik ¹	20. September 1985

* 6. Ergänzung GBl. II 1983 Nr. 8 S. 88

Republik Türkei ¹	20. Dezember 1985
Irland ¹	23. Dezember 1985
Republik Ghana	2. Januar 1986

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Republik Zypern	zu Artikel 9
Königreich Thailand	zu den Artikeln 7, 9, 10, 11, 15, 16, 29
Tunesische Republik	zu den Artikeln 9, 15, 16, 29
Republik Türkei	zu den Artikeln 9, 16, 18, 29
Irland	zu den Artikeln 9, 11, 13, 15, 18

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 vom 22. Juli 1982 (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 61):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Indien	17. Juni 1985
Südkorea ¹	19. November 1985
Föderative Republik Brasilien	28. Januar 1986

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 1. Ergänzung GBl. II 1985 Nr. 2 S. 15

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Portugiesische Republik	29. August 1984
Republik Zypern	19. März 1985
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nord- Irland ¹	22. Oktober 1985

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* 2. Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 3 S. 28

¹ Erklärung zur Konvention wurde abgegeben durch:
Vereinigtes Königreich von
Großbritannien und Nordirland

zu Artikel 7

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 vom 17. Februar 1984 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 10) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 17, Sonderdruck Nr. 1151 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unterzeichnung:
Königreich Saudi-Arabien ¹	24. Mai 1985
Königreich Dänemark ²	7. August 1985
Republik Finnland ²	31. Dezember 1985
Französische Republik ²	4. Oktober 1985

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben eine Erklärung abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1984
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1984 vom 10. Mai 1984 (GBl. II 1984 Nr. 3 S. 27) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer des

Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 17. Oktober 1980 (GBl. II 1984 Nr. 3 S. 23):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bundesrepublik Deutschland	12. April 1985

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 vom 29. April 1985 (GBl. II 1985 Nr. 2 S. 14) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (GBl. II 1985 Nr. 2 S. 13, Sonderdruck Nr. 1195 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Islamische Republik Iran	12. April 1985
Republik Türkei	20. Juni 1985
Syrische Arabische Republik	11. Oktober 1985

Berlin, den 15. Juli 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 1/1986
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 15. Juli 1986**

Gemäß Notifikation des Depositors sind Teilnehmer des Statuts der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (GBl. II 1986 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Demokratische Republik Afghanistan	9. September 1981
Demokratische Volksrepublik Algerien	6. November 1980
Republik Argentinien	6. März 1981
Arabische Republik Ägypten	9. Januar 1981
Sozialistisches Äthiopien	23. Februar 1981
Republik Äquatorial-Guinea	4. Mai 1984
Australien ²	12. Juli 1982
Staat Bahrain ¹	4. April 1986
Volksrepublik Bangladesch	5. November 1980
Barbados ¹	30. Mai 1980
Königreich Belgien	18. November 1981
Belize ¹	27. Februar 1986
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ²	17. Juni 1985
Volksrepublik Benin	3. März 1983
Königreich Bhutan ¹	25. Oktober 1983
Republik Bolivien	9. Januar 1981
Republik Botswana	21. Juni 1985
Föderative Republik Brasilien	10. Dezember 1980
Volksrepublik Bulgarien ²	5. Juni 1985
Bundesrepublik Deutschland ³	13. Juli 1983
Burkina Faso	9. Juli 1982
Republik Burundi	9. August 1982
Republik Chile ¹	12. November 1981
Volksrepublik China	14. Februar 1980
Königreich Dänemark	27. Mai 1981
Deutsche Demokratische Republik ²	24. Mai 1985
Commonwealth von Dominica ¹	8. Juni 1982
Dominikanische Republik ¹	29. März 1983
Republik Ekuador	15. April 1982
Republik Côte d'Ivoire	4. November 1981
Fidschi	21. Dezember 1981
Republik Finnland	5. Juni 1981
Französische Republik	30. März 1982
Republik Gabun	1. Februar 1982
Republik Ghana	3. Februar 1982
Grenada	16. Januar 1986
Griechische Republik	10. Juni 1983
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	7. Juli 1983
Republik Guatemala ¹	8. Juli 1983
Republik Guinea	23. Juni 1980
Republik Guinea-Bissau	17. März 1983
Kooperative Republik Guyana	17. Juli 1984
Republik Haiti ¹	9. Juli 1982
Republik Honduras ¹	3. März 1983
Republik Indien	21. Januar 1980
Republik Indonesien	10. November 1980
Republik Irak	23. Januar 1981
Irland	17. Juli 1984

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zum Statut abgegeben.

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

Staat Israel ^{1, 2, 3}	25. November 1983	Volksrepublik Polen	5. März 1985
Italienische Republik ²	25. März 1985	Portugiesische Republik	21. Mai 1984
Jamaika	10. Dezember 1982	Sozialistische Republik	
Japan	3. Juni 1980	Rumänien	28. November 1980
Volksdemokratische Republik Jemen	29. Januar 1982	Republik Rwanda	18. Januar 1983
Jemenitische Arabische Republik	20. Oktober 1983	Saint Lucia ¹	11. August 1982
Haschemitisches Königreich Jordanien	30. August 1982	Saint Christopher und Nevis ¹	11. Dezember 1985
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	8. Februar 1980	Republik Sambia	15. Mai 1981
Vereinigte Republik Kamerun	18. August 1981	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	22. Februar 1985
Kanada	20. September 1983	Königreich Saudi-Arabien ¹	21. Juni 1985
Staat Katar ¹	9. Dezember 1985	Königreich Schweden	28. Juli 1980
Republik Kenia	13. November 1981	Schweizerische Eidgenossenschaft	10. Februar 1981
Republik Kolumbien	25. November 1981	Republik Senegal	24. Oktober 1983
Volksrepublik Kongo	16. Mai 1983	Republik Seychellen	21. April 1982
Koreanische Demokratische Volksrepublik	14. September 1981	Republik Sierra Leone	7. März 1983
Südkorea ¹	30. Dezember 1980	Republik Simbabwe	21. Juni 1985
Islamische Bundesrepublik der Komoren	10. Mai 1985	Demokratische Republik Somalia	20. November 1981
Republik Kuba	16. März 1981	Spanien	21. September 1981
Staat Kuwait ³	7. April 1982	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	25. September 1981
Volksdemokratische Republik Laos	3. Juni 1980	Republik Sudan	30. September 1981
Königreich Lesotho	18. Juni 1981	Republik Suriname	8. Oktober 1981
Republik Libanon	2. August 1983	Königreich Swasiland ¹	19. August 1981
Sozialistische Libysche Arabische Volksjamahiriya	29. Januar 1981	Syrische Arabische Republik	6. Dezember 1982
Großherzogtum Luxemburg	9. September 1983	Vereinigte Republik Tansania	3. Oktober 1980
Demokratische Republik Madagaskar	18. Januar 1980	Königreich Thailand	29. Januar 1981
Republik Malawi ¹	30. Mai 1980	Republik Togo	18. September 1981
Malaysia	28. Juli 1980	Republik Trinidad und Tobago ¹	2. Mai 1980
Republik Mali	24. Juli 1981	Tschechoslowakische Sozialistische Republik ²	29. Mai 1985
Republik Malta	4. November 1982	Tunesische Republik	2. Februar 1981
Islamische Republik Mauretanien	29. Juni 1981	Republik Türkei	5. Mai 1983
Mauritius	9. Dezember 1981	Republik Uganda	23. März 1983
Vereinigte Mexikanische Staaten	21. Januar 1980	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ²	10. Juni 1985
Volksrepublik Moçambique	14. Dezember 1983	Ungarische Volksrepublik	15. August 1983
Mongolische Volksrepublik ²	3. Juni 1985	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ^{2, 3}	22. Mai 1985
Königreich Nepal	6. Dezember 1983	Republik Uruguay	24. Dezember 1980
Neuseeland ³	19. Juli 1985	Republik Venezuela	28. Januar 1983
Königreich der Niederlande	10. Oktober 1980	Vereinigte Arabische Emirate ¹	4. Dezember 1981
Republik Niger	22. August 1980	Vereinigte Staaten von Amerika ²	2. September 1983
Bundesrepublik Nigeria	19. Dezember 1980	Sozialistische Republik Vietnam	6. Mai 1983
Republik Nikaragua	28. März 1980	Republik Zaïre	9. Juli 1982
Königreich Norwegen	13. Februar 1981	Zentralafrikanische Republik	8. Januar 1982
Sultanat Oman ¹	6. Juli 1981	Republik Zypern	28. April 1983
Republik Österreich	14. Mai 1981	United Nations Council of Namibia	21. Februar 1986
Islamische Republik Pakistan	29. Oktober 1979		
Republik Panama	23. Juli 1980		
Republik Paraguay ¹	2. Dezember 1981		
Republik Peru	13. September 1982		
Republik der Philippinen	7. Januar 1980		

Berlin, den 15. Juli 1986

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 35 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 30 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Kollentoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



1986

Berlin, den 19. September 1986

Teil II, Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 86	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 29. Januar 1985	45

**Bekanntmachung
zum Abkommen zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung Malaysias
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen vom 29. Januar 1985
vom 12. August 1986**

Am 29. Januar 1985 wurde in Kuala Lumpur das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 22. Mai 1986 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. August 1986

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär**

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
UND DER REGIERUNG MALAYSIAS
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG
AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM EINKOMMEN**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung Malaysias haben, geleitet von dem Wunsch, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschließen, und mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die von einem Vertragsstaat erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden.

3. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

a) in der Deutschen Demokratischen Republik:

- (i) Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe;
- (ii) Einkommensteuer;
- (iii) Körperschaftsteuer;
- (iv) Gewerbesteuer;
- (v) Lohnsteuer;
- (vi) Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit;
- (vii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen;
und
- (viii) Kapitalertragsteuer
(im weiteren Wortlaut als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);

b) in Malaysia:

- (i) die Einkommensteuer und die Mehrgewinnsteuer;
- (ii) die Ergänzungssteuern zur Einkommensteuer, das sind die Zinngewinnsteuer, die Entwicklungssteuer und die Holzgewinnsteuer;
und
- (iii) die Steuer auf die Erdöleinnahmen
(im weiteren Wortlaut als „Malaysische Steuern“ bezeichnet).

4. Dieses Abkommen gilt auch für alle Einkommensteuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeutet der Ausdruck „Deutsche Demokratische Republik“ die Deutsche Demokratische Republik und schließt

alle an die Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik angrenzenden Gebiete ein, die gemäß dem Völkerrecht und den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandssockel als das Gebiet bezeichnet wurden oder später bezeichnet werden können, in dem die Rechte der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;

- b) bedeutet der Ausdruck „Malaysia“ die Föderation Malaysias und schließt alle an die Hoheitsgewässer Malaysias angrenzenden Gebiete ein, die gemäß dem Völkerrecht und den Gesetzen Malaysias über den Festlandssockel als das Gebiet bezeichnet wurden oder später bezeichnet werden können, in dem die Rechte Malaysias in bezug auf den Meeresboden, den Meeresuntergrund und deren natürliche Ressourcen ausgeübt werden können;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Malaysia oder die Deutsche Demokratische Republik;
- d) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen, die für Steuerzwecke als Person behandelt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie eine juristische Person behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, und ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“:
- (i) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürger sind;
- (ii) in bezug auf Malaysia auf alle natürlichen Personen, die die Staatsbürgerschaft Malaysias besitzen;
- (iii) auf alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinigungen und andere Rechtsträger, die ihren Status als solche von den in einem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften ableiten;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaates betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:
- (i) im Fall der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen;
- (ii) im Fall von Malaysia der Minister der Finanzen oder dessen bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Personen

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“:
- a) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik eine Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der Steuergesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist; und

b) im Falle Malaysias eine Person, die in Malaysia im Sinne der malaysischen Steuergesetzgebung ansässig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so wird ihr Status nach folgenden Regeln bestimmt:

- a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- d) besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einverständnis.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich von Holz- oder anderen Erzeugnissen der Forstwirtschaft;
- g) einen Bauernhof oder eine Plantage;
- h) eine Bauausführung, deren Dauer zwölf Monate überschreitet;
- i) eine Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet;
- j) Anlagen oder Bauten, die für die Erforschung oder Erschließung natürlicher Ressourcen verwendet werden.

3. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Lieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens genutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Lieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der in den Punkten a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeiten vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

4. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, wenn es in dem anderen Staat länger als sechs Monate eine Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage, die in dem anderen Staat durchgeführt wird, ausübt, mit Ausnahme einer Kontrolltätigkeit, die mit Absatz 2 h) in Verbindung steht.

5. Eine Person (mit Ausnahme eines Maklers, Kommissionärs oder eines anderen unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6), die in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig ist, wird so behandelt, als wäre sie in dem erstgenannten Staat eine Betriebsstätte, wenn sie:

- a) in dem erstgenannten Staat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und sie diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Kauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen;
- b) in dem erstgenannten Staat Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens unterhält, dessen Aufträge sie regelmäßig in dessen Namen ausführt; oder
- c) in dem erstgenannten Staat für das Unternehmen Güter oder Waren, die dem Unternehmen gehören, herstellt oder verarbeitet.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, so wird er nicht als ein unabhängiger Vertreter behandelt, wenn die Transaktionen zwischen dem Vertreter und dem Unternehmen nicht auf rein geschäftlicher Grundlage getroffen wurden.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Im Sinne dieses Abkommens wird der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ nach dem Recht des Vertragsstaates bestimmt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Rechtsvorschriften über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvor-

kommen, Öl- oder Gasquellen, Steinbrüchen und anderen Bodenschätzen, einschließlich Holz oder anderer Erzeugnisse der Forstwirtschaft. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, die abgezogen werden würden, wenn die Betriebsstätte ein unabhängiges Unternehmen wäre, insofern als sie der Betriebsstätte billigerweise zugerechnet werden können, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Wenn die der zuständigen Behörde zugänglichen Angaben nicht ausreichen, um die der Betriebsstätte eines Unternehmens zuzurechnenden Gewinne zu ermitteln, so berührt keine Bestimmung dieses Artikels die Anwendung von Gesetzen des betreffenden Staates in bezug auf die Ermittlung der Steuerpflicht einer Person durch den Ermessensgebrauch oder eine Schätzung seitens der zuständigen Behörde, vorausgesetzt, daß das Gesetz, sofern es die der zuständigen Behörde zugänglichen Angaben erlauben, in Übereinstimmung mit dem Prinzip dieses Artikels angewandt wird.

5. Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren durch eine Betriebsstätte für das Unternehmen wird dieser Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung des Unternehmens befindet.

2. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Dividenden, die von einer in Malaysia ansässigen Gesellschaft an eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person gezahlt werden, die der Nutzungsberechtigte der Dividenden ist, werden in Malaysia von allen Steuern befreit, die auf Dividenden zusätzlich zu der Steuer vom Einkommen der Gesellschaft erhoben werden. Dieser Absatz berührt nicht die Bestimmungen des malaysischen Rechtes, nach dem die Steuer in bezug auf Dividenden, die von einer in Malaysia ansässigen Gesellschaft gezahlt wurden, von denen die malaysische Steuer abgezogen wurde oder davon ausgegangen wurde, daß sie abgezogen wurde, auf der Grundlage des Steuersatzes angeglichen wird, der für das malaysische Steuerjahr anwendbar ist, das dem Jahr, in dem die Dividenden gezahlt wurden, unmittelbar folgt.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Einkünfte oder Gewinne aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden an Personen, die in dem anderen Staat nicht ansässig sind, besteuern noch die nichtausgeschütteten Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Einkünften oder Gewinnen bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Nutzungsberechtigte der Zinsen ist, 10 % des Bruttobetrag der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 werden Zinsen, die einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Person, die der Nutzungsberechtigte ist, zustehen, von der malaysischen Steuer ausgenommen, wenn das Darlehen oder die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, ein anerkanntes oder ein langfristiges Darlehen im Sinne der Definition von Paragraph 2 (1) des Einkommensteuergesetzes Malaysias von 1967 (in der abgeänderten Fassung) ist.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen.

5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesen Fällen ist Artikel 7 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, entsprechend den Gesetzen dieses Staates besteuert werden. Ist aber der Empfänger der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren, darf die so erhobene Steuer 15 % des Bruttobetrag der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 werden anerkannte Industrie-Lizenzgebühren, die eine in der Deutschen Demokratischen

Republik ansässige Person, die der Nutzungsberechtigte dieser Lizenzgebühren ist, in Malaysia erzielt, von der malaysischen Steuer ausgenommen.

4. a) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die gezahlt werden für:

(i) die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, von Urheberrechten an wissenschaftlichen Werken oder die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen;

(ii) die Benutzung oder das Recht auf Benutzung kinematographischer Filme oder Bänder für Rundfunk- und Fernsehsendungen oder von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken;

b) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „anerkannte Industrielizenzgebühren“ bedeutet Lizenzgebühren, die in die Definition des Unterabsatzes 4 a) (i) eingeschlossen sind und die von der zuständigen Behörde Malaysias als zahlbar für den Zweck der Förderung der industriellen Entwicklung in Malaysia anerkannt und bestätigt werden und die von einem Unternehmen zu zahlen sind, das ganz oder hauptsächlich Tätigkeiten ausübt, die in eine der folgenden Kategorien fallen:

(i) Herstellung, Montage oder Verarbeitung;

(ii) Bauwesen, Maschinenbau oder Schiffbau;

(iii) Elektrizität, Wasserkraft, Gas- oder Wasserversorgung.

5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesen Fällen ist Artikel 7 anzuwenden.

6. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

8. Gemäß Artikel 22 Absatz 4 sind für Lizenzgebühren, die eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person bezieht und die der Filmverleihsteuer nach dem Gesetz Malaysias über die kinematographische Filmverleihsteuer unterliegen, nicht die malaysischen Steuern zu entrichten, für die dieses Abkommen gilt.

Artikel 13

Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden. Unter den folgenden Bedingungen können solche Einkünfte jedoch auch in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden:

a) wenn sie sich in dem anderen Staat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die in dem betreffenden Kalenderjahr insgesamt 183 Tage betragen oder überschreiten; oder

b) wenn die Vergütung für ihre Tätigkeit in dem anderen Staat entweder von in diesem Staat ansässigen Personen gezahlt oder von einer Betriebsstätte getragen wird, die eine in diesem Staat nicht ansässige Person in diesem Staat hat und wenn diese Vergütung in beiden Fällen 4 000 US-Dollar in dem betreffenden Kalenderjahr übersteigt, ungeachtet dessen, daß sie sich in diesem Staat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die weniger als 183 Tage im Kalenderjahr betragen.

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 14

Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 15, 16, 17, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat für einen Zeitraum oder Zeiträume aufhält, die insgesamt nicht mehr als 183 Tage im betreffenden Kalenderjahr betragen und

b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die die Person im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges des Unternehmens eines Vertragsstaates, wie in Artikel 8 Absatz 1 angegeben, ausgeübt wird, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Einkünfte von Künstlern und Sportlern

1. Ungeachtet der Artikel 13 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Mu-

siker oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 13 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Vergütungen oder Gewinne, die aus einer in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit stammen, wenn der Aufenthalt in diesem Staat direkt oder indirekt, ganz oder im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln des anderen Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützt wird.

Artikel 17

Ruhegehälter und Renten

1. Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbständige Arbeit und Renten, die aus einem Vertragsstaat stammen und einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „Renten“ umfaßt eine feste Summe, die regelmäßig zu festgesetzten Zeiten lebenslanglich oder während bestimmter oder bestimmbarer Zeiträume gezahlt wird aufgrund einer Verpflichtung, Zahlungen zu leisten für angemessene und umfassende Leistungen in Geld oder Geldeswert.

Artikel 18

Öffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und

(i) ein Staatsbürger dieses Staates ist; oder

(ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

2. Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 16 und 17 anzuwenden.

Artikel 19

Studenten

Eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist und sich zeitweilig in dem anderen Vertragsstaat ausschließlich in der Eigenschaft

a) als Student an einer Universität, Hochschule oder einer Schule in dem anderen Staat;

b) als Lehrling in einem kommerziellen oder technischen Fach; oder

c) als Praktikant, der ein Stipendium, eine Beihilfe oder sonstige Zuwendung einzig und allein für den Zweck des Studiums oder der Forschung erhält,

aufhält, ist in dem anderen Staat von jeder Einkommensteuer für Geldüberweisungen aus dem Ausland für den Zweck ihres Unterhalts oder der Ausbildung und von jeder Einkommensteuer in bezug auf ihr Stipendium befreit. Die Person ist auch von jeder Einkommensteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren in bezug auf Vergütungen für eine in dem anderen Staat ausgeübte Tätigkeit befreit, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeiten mit ihrem Studium oder der praktischen Ausbildung im Zusammenhang stehen oder für ihren Lebensunterhalt notwendig sind und die Vergütungen den Betrag von 3 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik oder den Gegenwert in malaysischen Ringgit im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Artikel 20

Professoren, Lehrer und in der Forschung tätige Personen

1. Eine Person, die unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat in einem Vertragsstaat ansässig ist und die sich im anderen Staat auf Einladung einer Universität, einer Hochschule, Schule oder einer anderen Bildungseinrichtung für einen Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreitet, ausschließlich für den Zweck der Lehre und/oder Forschung an einer solchen Bildungseinrichtung aufhält, ist in dem anderen Staat von Steuern auf Vergütungen für eine solche Lehre oder Forschung, die der Besteuerung in dem erstgenannten Vertragsstaat unterliegen, befreit.

2. Dieser Artikel ist nicht auf Einkünfte aus einer Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn eine solche Forschungstätigkeit ausschließlich für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder Personengruppe ausgeübt wird.

Artikel 21

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht ausdrücklich erwähnt wurden, werden nur in diesem Vertragsstaat besteuert, es sei denn, diese Einkünfte stammen aus Quellen in dem anderen Vertragsstaat; in dem Fall können sie auch in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 22

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. Die in beiden Vertragsstaaten geltenden Gesetze bestimmen die Besteuerung des Einkommens in dem entsprechenden Vertragsstaat, es sei denn, daß in diesem Abkommen ausdrücklich anderslautende Bestimmungen vereinbart wurden. Wenn Einkünfte der Besteuerung in beiden Staaten unterliegen, wird eine Entlastung von der Doppelbesteuerung entsprechend den folgenden Absätzen gewährt.

2. Im Falle der Deutschen Demokratischen Republik, wenn eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte bezieht, die nach den Gesetzen Malaysias und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in Malaysia besteuert werden können, rechnet die Deutsche Demokratische Republik vorbehaltlich ihrer Rechtsvorschriften den Betrag an, der den in Malaysia gezahlten Steuern entspricht.

Steuern, die in Malaysia kraft besonderer Gesetze, die die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Malaysias stimulieren sollen oder anderer Bestimmungen, die künftig in Malaysia in Abänderung oder in Ergänzung dieser Gesetze eingeführt werden können, sofern die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten befunden haben, daß sie im wesentlichen

einen ähnlichen Charakter tragen, oder kraft der Bestimmungen dieses Abkommens (insbesondere Zinsen, auf die Artikel 11 Absatz 3 Anwendung findet, und anerkannte Industrie- lizenzgebühren, auf die Artikel 12 Absatz 13 zutrifft) erlassen oder ermäßigt wurden, werden in der Deutschen Demokratischen Republik angerechnet, und zwar in der Höhe, die der Steuer entspricht, die für das betreffende Einkommen Anwendung gefunden hätte, wenn nicht eine solche Entlastung oder Ermäßigung gewährt worden wäre.

3. Im Falle von Malaysia werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen Malaysias bezüglich der Anrechnung einer in einem anderen Land als Malaysia zu zahlenden Steuer auf die malaysische Steuer, die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens entweder direkt oder durch Abzug (mit Ausnahme der Steuer im Falle einer Dividende, die in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividende ausgeschüttet wird, zu zahlen ist) von einer in Malaysia ansässigen Person für Einkünfte aus Quellen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlen sind, die sowohl in der Deutschen Demokratischen Republik als auch in Malaysia der Besteuerung unterliegen, auf die für solche Einkünfte zu zahlende malaysische Steuer angerechnet und zwar in einer Höhe, die nicht über den Teil der malaysischen Steuer hinausgeht, der dem Verhältnis dieser Einkünfte zu den über malaysischen Steuer unterliegenden Gesamteinkünfte entspricht.

4. Wenn Lizenzgebühren, die eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person erzielt, wie zum Beispiel aus dem Filmverleih, der kinematographischen Filmverleihsteuer in Malaysia unterliegen, wird diese Steuer für Zwecke des Absatzes 2 als malaysische Steuer betrachtet.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

2. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

3. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie:

- einen Vertragsstaat, Personen, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig sind, Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder familiärer Verpflichtungen zu gewähren, die er seinen eigenen Bürgern gewährt;
- Malaysia, den Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in Malaysia ansässig sind, Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen zu gewähren, die nach dem Gesetz am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens nur Staatsbürgern Malaysias zustehen, die nicht in Malaysia ansässig sind.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als hinderten sie einen Vertragsstaat, das Recht auf die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen, die die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Staat zum Ziel haben, auf seine Staatsbürger zu beschränken.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Staates, in dem sie ansässig ist, oder, wenn ihr Anliegen unter Absatz 1 von Artikel 23 fällt, der zuständigen Behörde des Staates unterbreiten, dessen Staatsbürger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahmen unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde den Einwand für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die für die Durchführung dieses Abkommens und besonders der innerstaatlichen Gesetze der Vertragsstaaten, betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, erforderlich sind. Die ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind.

2. In keinem Fall ist Absatz 1 so auszulegen, als verpflichtete er einen Vertragsstaat,

- Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomatische und konsularische Mitarbeiter

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Mitarbeitern nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens mitgeteilt wird, in Kraft und findet Anwendung:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik für das am 1. Januar 1985 beginnende Veranlagungsjahr und die folgenden Veranlagungsjahre;
- b) in Malaysia auf die malaysischen Steuern für das am 1. Januar 1985 beginnende Veranlagungsjahr und die folgenden Veranlagungsjahre.

Artikel 28

Gültigkeitsdauer

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann jedoch bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres 1989 das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr in bezug auf Steuern für das Veranlagungsjahr, beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr der Kündigung folgt, anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Kuala Lumpur am 29. Januar 1985 in zweifacher Ausfertigung in deutscher, Bahasa Malaysia und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik

Gerd König

Für die Regierung
Malaysias

Abdul Kadir Sheikh Fadzil

Protokoll

1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen haben beide Regierungen vereinbart, daß die folgenden Bestimmungen Bestandteil des Abkommens sind.

2. In Zusammenhang mit Artikel 7 „Unternehmensgewinne“:

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Wirksamkeit der Gesetze eines Vertragsstaates in bezug auf die Besteuerung von Einkünften oder Gewinnen aus einem Versicherungsgeschäft. Wenn jedoch das entsprechende zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten geltende Gesetz verändert wird (mit Ausnahme von geringfügigen Abweichungen, die nicht den allgemeinen Charakter berühren), werden die Staaten einander konsultieren, um eventuelle zweckmäßige Veränderungen dieses Absatzes zu vereinbaren.

3. In Zusammenhang mit Artikel 10 „Dividenden“:

Artikel VII des Abkommens zwischen der Regierung Malaysias und der Regierung der Republik Singapur über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, das am 26. 12. 1968 in Singapur unterzeichnet wurde, wird berücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Kuala Lumpur am 29. Januar 1985 in zweifacher Ausfertigung in deutscher, Bahasa Malaysia und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen
Republik

Gerd König

Für die Regierung
Malaysias

Abdul Kadir Sheikh Fadzil

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,60 M, Teil II —,1 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 296

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1693



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 19. Dezember 1986	Teil II Nr. 5
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 86	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986	53
27. 11. 86	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986	57
1. 12. 86	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986	58
25. 11. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
25. 11. 86	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
25. 11. 86	5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	58
25. 11. 86	8. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
25. 11. 86	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
25. 11. 86	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
25. 11. 86	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	59
25. 11. 86	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	60

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden
über Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. Juni 1986
vom 27. November 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 26. Juni 1986 in Stockholm unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 23 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden
über Rechtshilfe in Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind,

geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts, wie sie auch in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aufgeführt wurden, zu festigen,

in dem Bestreben, die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vertraglich zu regeln,

wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsschutz

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in Strafsachen den gleichen Rechtsschutz wie eigene Staatsbürger. Sie können zu diesem Zweck die Hilfe der zuständigen Organe in Strafsachen in Anspruch nehmen.

(2) In Strafverfahren gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates wird dem Beschuldigten und dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung, einschließlich der Bestellung eines Verteidigers, wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Artikel 2

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach den Bestimmungen dieses Vertrages einander auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten in Verfahren wegen strafbarer Handlungen, für deren Verfolgung der ersuchende Vertragsstaat zum Zeitpunkt des Ersuchens zuständig ist.

(2) Die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

Artikel 3

Umfang der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt insbesondere die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen zur Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, zur Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

Artikel 4

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 5

Art des Verkehrs

Ersuchen um Rechtshilfe werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

Artikel 6

Sprachen und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die angeschlossenen Schriftstücke sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

Artikel 7

Befreiung von der Legalisation

Ersuchen um Rechtshilfe sowie die angeschlossenen Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation.

Artikel 8

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Ersuchen entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen von Sachverständigen, trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat hat dem ersuchenden Vertragsstaat auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 9

Abföhnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewöhnung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn das Ersuchen eine Handlung betrifft,

1. die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist;
2. wegen der gegen den Beschuldigten oder Angeklagten im ersuchten Vertragsstaat oder in einem Drittstaat ein Strafverfahren bereits eingeleitet oder endgültig abgeschlossen wurde;
3. deren Verfolgung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates verjährt ist;
4. die nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates ausschließlich eine Militärstraftat darstellt.

(2) Die Gewöhnung von Rechtshilfe kann auch abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

(3) Die Gewöhnung von Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens die Souveränität

tät, Sicherheit, Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung oder wesentliche Interessen des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil II

Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken

Artikel 10

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Justizorgans,
2. Name, Anschrift und Staatsbürgerschaft der Person, an die zugestellt werden soll,
3. die Art der zuzustellenden Schriftstücke,
4. eine Beschreibung der Straftat, die dem Verfahren zugrunde liegt, sowie Zeit und Ort der Straftat.

(2) Das zuzustellende Schriftstück ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Es ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates beizufügen.

(3) Im Sinne des Teils II dieses Vertrages bedeutet der Begriff „Justizorgane“ die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 11

Erladigung von Ersuchen

(1) Bei der Erladigung eines Ersuchens um Zustellung von Schriftstücken gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Vertrages können auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Rechtsvorschriften oder Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Der Zustellungsnachweis wird in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Vertragsstaates erteilt. Ein Exemplar des zugestellten Schriftstückes und der Zustellungsnachweis werden unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege zurückgesandt.

(3) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(4) Können die Schriftstücke nicht zugestellt werden, so sind die Gründe dafür unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege mitzuteilen.

(5) Ein Ersuchen um Zustellung der Ladung eines Beschuldigten oder Angeklagten, der sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates aufhält, ist diesem nicht später als 30 Tage vor dem zum Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Artikel 12

Ladung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Hält der ersuchende Vertragsstaat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizorganen für unbedingt erforderlich, so ist dies im Ersuchen um Zustellung der Ladung zu erwähnen. Der ersuchte Vertragsstaat fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung nachzukommen und teilt dem ersuchenden Vertragsstaat die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen mit. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Entschädigung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat.

(2) Eine Ladung soll keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall des Nichterscheinens des Zeugen oder Sachverständigen enthalten. Das Ersuchen wird auch dann erledigt, wenn die Ladung eine Androhung von Zwangsmaßnahmen enthält. Der Zeuge oder Sachverständige, der einer solchen Ladung keine Folge leistet, darf aber aus diesem Grund weder bestraft noch anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

Artikel 13

Reise- und Aufenthaltskosten

Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie Verdienstaufschlag zu erstatten und einem Sachverständigen ein Honorar zu gewähren.

Artikel 14

Freies Geleit

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf weder strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen, noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hat. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder ergangener Urteile aus der Zeit vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates weder verfolgt, in Haft gehalten, noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Ein Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter oder Angeklagter verliert den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat; obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er freiwillig auf das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates zurückkehrt.

Teil III

Ersuchen um Beweiserhebung

Artikel 15

Inhalt und Form der Ersuchen

Ein Ersuchen um Beweiserhebung durch ein Gericht ist schriftlich zu stellen; es hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts,
2. die Handlungen, die vorgenommen werden sollen, und den Grund des Ersuchens,
3. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat,
4. die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
5. möglichst genaue Angaben über die beschuldigte Person, ihre Staatsbürgerschaft und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort,
6. bei Vernehmung von Personen deren Anschrift sowie die an sie zu richtenden Fragen.

Erledigung von Ersuchen**Artikel 16**

(1) Bei der Erledigung eines Ersuchens um Beweiserhebung gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Vertrages können auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Rechtsvorschriften oder Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(2) Zeugen und Sachverständige können auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Vertragsstaates vereidigt werden, wenn es nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates zulässig ist.

Artikel 17

(1) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person, die vernommen werden soll, unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat teilt auf Verlangen dem ersuchenden Vertragsstaat rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann auch unmittelbar durch das für die Erledigung zuständige Gericht erfolgen.

(3) Nach der Erledigung des Ersuchens um Beweiserhebung werden die entsprechenden Schriftstücke auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege dem ersuchenden Vertragsstaat zurückgesandt.

(4) Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, so sind die Gründe dafür unverzüglich dem ersuchenden Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege mitzuteilen.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat kann die Übersendung von Beweismitteln aufschieben, wenn seine Gerichte diese Beweismittel für ein anhängiges Strafverfahren benötigen.

(6) Originale von Protokollen oder anderen Schriftstücken, die in Erledigung eines Ersuchens um Beweiserhebung übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Vertragsstaat so bald als möglich dem ersuchten Vertragsstaat auf dem in Artikel 5 vereinbarten Wege zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Teil IV**Besonderheiten bei Rechtshilfe
im Ermittlungsverfahren****Artikel 18**

(1) In einem Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft des einen Vertragsstaates die Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates um Rechtshilfe ersuchen, soweit sie sich nicht auf Beweiserhebung durch ein Gericht bezieht.

(2) Bei Ersuchen nach Absatz 1 sind die Bestimmungen des Teils III dieses Vertrages entsprechend anzuwenden, mit Ausnahme der Artikel 16 Absatz 2 und 17 Absatz 2.

(3) Bei der Erledigung von Ersuchen nach Absatz 1 können bei der Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Beschuldigten Zwangsmaßnahmen angewendet werden, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates vorgesehen sind.

Teil V**Übernahme der Strafverfolgung****Artikel 19****Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung**

(1) Die Vertragsstaaten können einander ersuchen, die Strafverfolgung gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen haben, zu übernehmen.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat prüft auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Strafverfolgung.

Artikel 20**Verfahren zur Übernahme der Strafverfolgung**

(1) Dem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft des Beschuldigten oder Angeklagten,
2. eine Darstellung des Sachverhalts,
3. die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
4. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen,
5. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,
6. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen. Das Ersuchen, die Darstellung des Sachverhalts, Angaben der wesentlichen Beweismittel sowie die rechtliche Würdigung der Handlung sind mit einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu versehen.

(3) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 5 Anwendung.

Artikel 21**Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens**

Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens.

Teil VI**Auskunft über das geltende Recht****Artikel 22**

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über das Straf- und Strafprozessrecht, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil VII**Schlußbestimmungen****Artikel 23**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er kann von jedem Vertragsstaat durch Notifizierung des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Notifikation an den anderen Vertragsstaat wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten den Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

GESCHEHEN in Stockholm am 26. Juni 1986 in zwei Originalen, jedes in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelagenheiten

Für das
Königreich Schweden

Sten Andersson
Außenminister

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden über den Verzicht
auf Legalisation von Urkunden vom 26. Juni 1986
vom 27. November 1986**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 26. Juni 1986 in Stockholm unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Schweden
über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Schweden sind, in dem Bestreben, den Urkundenverkehr zwischen beiden Staaten zu erleichtern, wie folgt übereingekommen:

Teil I

Befreiung von der Legalisation

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Begriff „Legalisation“ ein Vermerk, durch welchen ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet eine von den zuständigen Organen des anderen Vertragsstaates aufgenommene, ausgestellte oder ausgefertigte Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt.

Artikel 2

Art der Urkunden

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind anzuwenden auf:

1. Urkunden, die von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einem Notar oder von einem anderen Organ im

Rahmen seiner Zuständigkeit aufgenommen, ausgestellt oder ausgefertigt worden sind,

2. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden sowie von Übersetzungen, die von einem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates beauftragten Übersetzer angefertigt wurden,
3. Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten errichtet worden sind.

Artikel 3

Verzicht auf Legalisation

(1) Urkunden gemäß Artikel 2 bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen der Vertragsstaaten keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und gegebenenfalls Siegel oder Stempel versehen sind.

(2) Besteht begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner einer Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls an der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem eine Urkunde versehen ist, kann ein Ersuchen um Überprüfung der Urkunde an den Vertragsstaat gerichtet werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Urkunde aufgenommen, ausgestellt oder ausgefertigt worden ist.

(3) Ein Ersuchen um Überprüfung einer Urkunde wird auf diplomatischem Wege übermittelt. Für die Überprüfung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

Artikel 4

Von den Bestimmungen dieses Vertrages werden Festlegungen über die Legalisation in anderen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten nicht berührt.

Teil II

Schlußbestimmung

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Der Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er kann von jedem Vertragsstaat durch Notifizierung des anderen Vertragsstaa-

tes auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach Notifikation an den anderen Vertragsstaat wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten den Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

GESCHEHEN in Stockholm am 26. Juni 1986 in zwei Originalen, jedes in deutscher und schwedischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten

Für das
Königreich Schweden
Sten Andersson
Außenminister

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986**

vom 1. Dezember 1986

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986 (GBl. II Nr. 2 S. 24) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 am 6. Dezember 1986 in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 46) ist gemäß Notifikation des Depositars weiterer Teilnehmer der

Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952 (GBl. II 1980 Nr. 7 S. 110):

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde bzw. einer
Erklärung gemäß Artikel 16a:

Volksrepublik Polen

14. März 1986.

Berlin, den 25. November 1986

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 47) wurde gemäß Notifikation des Depositars die

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 (GBl. II 1980 Nr. 7 S. 113)

durch die Bundesrepublik Deutschland gekündigt. Die Kündigung wird am 1. September 1987 wirksam.

Berlin, den 25. November 1986

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1981 Nr. 4 S. 35

**5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 6/1980*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung der Mitteilung Nr. 6/1980 vom 10. November 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 48) ist gemäß Notifikation des Depositars weiterer Teilnehmer des

Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33):

Republik Finnland

Datum der Hinterlegung
der Beitrittsurkunde:

1. August 1986.

Berlin, den 25. November 1986

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 42

**8. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Belgien ¹	10. Juli 1985
Republik Irak ^{1, 2}	13. August 1986
Republik Finnland	4. September 1986
Republik Argentinien ¹	15. Juli 1985.

Mit Wirkung vom 21. Juli 1986 zog die Französische Republik ihren Vorbehalt zu den Artikeln 15 und 16 zurück.

Berlin, den 25. November 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 42

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Königreich Belgien	zu Artikel 7
Republik Irak	zu den Artikeln 2, 9, 16, 20
Republik Argentinien	zu Artikel 29.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Österreich	25. März 1986
Australien ¹	6. August 1986.

Berlin, den 25. November 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 42

¹ Erklärung zur Konvention wurde abgegeben durch: Australien.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 vom 17. Februar 1984 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 19) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 17 und Sonderdruck Nr. 1151 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. der definitiven Unterzeichnung:
Königreich Norwegen ¹	28. Juni 1985
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ¹	28. Juni 1985
Königreich Schweden	28. Juni 1985
Staat Kuwait ²	31. März 1986.

Berlin, den 25. November 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 43

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Königreich Norwegen	zu Artikel 2, 3, 14
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	zu Artikel 2, 3, 14
Königreich Schweden	zu Artikel 2, 3, 14.

² Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 vom 29. April 1985 (GBl. II 1985 Nr. 2 S. 14) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (GBl. II 1985 Nr. 2 S. 13 und Sonderdruck Nr. 1195 des Gesetzblattes):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Portugiesische Republik ¹	7. Juli 1986
Irland	9. September 1986
Griechische Republik.	23. September 1986.

Berlin, den 25. November 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 43

¹ Dieser Staat hat Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

**I. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 25. November 1986**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 vom 15. Juli 1986 (GBl. II 1986 Nr. 3 S. 43) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Statuts der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (GBl. II 1986 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Marokko	30. Juli 1985
Völkerepublik Angola	9. August 1985
Islamische Republik Iran	9. August 1985
Republik Gambia	12. Juni 1986
Königreich Tonga ¹	13. August 1986.

Berlin, den 25. November 1986

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Schriftenreihe
„Recht in unserer Zeit“

Herausgeber:
Staatsverlag der DDR
in Zusammenarbeit
mit der URANIA

Heft 53
Prof. Dr. K. Gläß, Dr. L. Boden, Dr. H.-J. Koppitz

Wir wollen bauen
121 Seiten · Broschur · 2,- M
Bestellangaben: 771 889 6/Gläß, bauen

In der Broschüre wird der Leser mit den Rechtsnormen vertraut gemacht, die bei der Vorbereitung, Errichtung und Veränderung jeder Art von Bauwerken strikt zu beachten sind (Antragstellung, staatliche Zustimmung, Rechte von Nachbarn). Die Autoren erläutern rechtliche Fragen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, aber auch der Errichtung und Modernisierung von Eigenheimen. Weitere Ausführungen befassen sich mit dem Bau von Lauben in Kleingärten, dem Bau von Wochenendhäusern, Schuppen und Garagen.

STAATSVERLAG
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 42 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695

* 56 + 608